



Nachgeführtes Reglement

Gemeinde Liesberg

Zonenvorschriften Landschaft

82/ZRL/1/0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 1818 vom 14. Dezember 2021

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Inv. Nr.	RRB Nr.	RRB Datum	Planer
82/ZRL/1/0	1818	14.12.2021	Jermann AG, Arlesheim

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Bearbeitet am: 25.03.2022
Sachbearbeiter: Simone Huwlyer

Inhalt

Bemerkungen.....	4
A ALLGEMEINES	5
1 Zweck und Geltungsbereich	5
2 Zoneneinteilung	5
2.1 Grundnutzungen	5
2.2 überlagernde Nutzungen	6
B GRUNDNUTZUNGEN.....	7
3 Landwirtschaftszone	7
4 Waldareal	7
5 Naturschutzzone	8
6 Uferschutzzone	10
7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen.....	10
C ÜBERLAGERnde SCHUTTZONEN UND -OBJEKTE	12
8 Naturschutzzone im Wald.....	12
9 Archäologische Schutzzone und -objekte	12
10 Freihaltezone	13
11 Landschaftsschutzzone	13
12 Geschützte Gebäude	13
13 Geschützte Hecken und Feldgehölze	14
14 Baumschutzzone	14
15 Kletterzonen	15

16	Wegkreuze.....	15
17	Grenzsteine.....	16
D	BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART	17
18	Spezielle Nutzungs-, Planungs- und Bauvorschriften.....	17
19	Neophyten.....	17
20	Finanzierung, Beiträge und Abgeltungen.....	18
21	Lärmschutz.....	18
E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
22	Zuständigkeit	19
23	Zuwiderhandlungen	19
24	Aufhebung des bisherigen Rechts	19
25	Anpassung der Zonenvorschriften.....	20
26	Rechtskraft	20
F	BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG.....	21
G	ANHANG.....	22

Nachgeführtes Reglement

Bemerkungen

Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Im Kommentar mit als „bisher“ oder „neu“ bezeichnete Ausführungen vergleichen das vorliegende Reglement mit den Zonenvorschriften der Gemeinde aus dem Jahr 1990.

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Die Einwohnergemeinde Liesberg erlässt gestützt auf § 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 die Zonenvorschriften Landschaft.

A ALLGEMEINES

1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Sie regeln und koordinieren Nutzung und Schutz im Interesse der Bevölkerung, der Bewirtschafter, der Biodiversität und zukünftiger Generationen.

²Die Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere:

- Sicherung von geeignetem Kulturland für die Landwirtschaft;
- Schutz, Erhaltung und Förderung des Waldes in allen seinen Funktionen;
- Schutz, Erhaltung und Förderung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensbeziehungen;
- Erhaltung und Gestaltung des ortstypischen Juralandschaftsbildes in seiner Vielfalt als Grundlage für sanfte Naherholung und Freizeit.

³Sie bestehen aus diesem Zonenreglement Landschaft, dem Zonenplan Landschaft sowie den Objektblättern im Anhang.

⁴Das Landschaftsgebiet der Gemeinde umfasst alle Flächen ausserhalb des Zonenplanes Siedlung. Es gliedert sich in verschiedene Zonen der Grundnutzung. Hinzu kommen überlagernde Schutzbestimmungen.

Für die Nachhaltigkeit der Entwicklung ist zentral, dass sie die heutigen und die zukünftigen Bedürfnisse der drei Bereiche Soziales (Bevölkerung etc.), Wirtschaft (Bewirtschafter etc.) und Umwelt (Natur etc.) gleichermassen berücksichtigen.

2 Zoneneinteilung

2.1 Grundnutzungen

Im Zonenplan Landschaft sind folgende Grundnutzungen festgelegt:

- Landwirtschaftszone
- Naturschutzzone
- Uferschutzzone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte Grundnutzungen sind:

- Waldareal
- Bahnareal
- Strassenareal
- Geltungsbereiche Zonenplan Siedlung (Baugebiet)

- *Geltungsbereiche Teilzonenpläne*
- *Gewässer*

Die Nutzung dieser Flächen ist von der übergeordneten Gesetzgebung resp. anderen Gemeindereglementen bereits umfassend festgelegt.

Änderungen:

- *Zone für öffentliche Werke und Anlagen*

2.2 überlagernde Nutzungen

Die Grundnutzungen sind teilweise mit folgenden Schutzzonen und –objekten überlagert:

- Naturschutzzone im Wald
- archäologische Schutzzone
- Freihaltezone
- Landschaftsschutzzone
- geschützte Gebäude
- geschützte Hecken und Feldgehölze
- Baumschutzzone

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte überlagernde Zonen, Schutzbestimmungen und Objekte sind:

- *Gewässer*
- *Grundwasserschutzzonen*
- *kantonal geschütztes Naturobjekt gem. Inventar*
- *Fruchtfolgeflächen*
- *statische Waldgrenze*
- *Wildwechsel*
- *Amphibienkorridor*
- *historische Kulturobjekte*

Diese Objekte sind ebenfalls in der übergeordneten Gesetzgebung oder anderen Gemeindeerlassen bereits umfassend geregelt.

Änderungen:

- *Aufhebung der Landschaftsschonzone*
- *neu: archäologische Schutzzone*
- *neu: geschützte Gebäude*
- *neu: Baumschutzzone*

B GRUNDNUTZUNGEN

3 Landwirtschaftszone

¹ Die Zonenkonformität der Nutzungen sowie von Bauten und Anlagen richtet sich nach den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Erlassen.

² Die bestehenden ökologisch wertvollen Strukturen wie Hecken, Ufergehölze, Lebhag, Quellfluren usw. sind zu erhalten und zu fördern.

Art. 16 RPG:

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. (...)

Die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone richtet sich insbesondere nach Art. 16a und 24 RPG, Art. 34–38 und 40 RPV sowie §§ 115–117 RBG.

Änderungen:

- neue Bestimmung zur Erhaltung und Förderung der ökologisch wertvollen Elemente der Landschaft

4 Waldareal

¹ Das Waldareal umfasst das als Wald geltende bestockte und unbestockte Areal. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze über den Wald.

² Waldränder sind als Schnittstelle von Wald und Offenland vielfältige und ökologisch wertvolle Lebensräume. Zur Erfüllung dieser Funktionen müssen diese eine angemessene Breite und Stufigkeit aufweisen. Die Umsetzung entsprechender Massnahmen erfolgt über forstliche Betriebspläne und Waldrandpflegekonzepte.

Der Wald ist in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Der Wald soll Schutz- und Nutz-, Wohlfahrts- sowie ökologische Funktionen erfüllen können und die Landwirtschaft soll gefördert und erhalten werden. Die Grundsätze der Waldnutzung sind im Waldentwicklungsplan entsprechend den Waldfunktionen räumlich festgelegt. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt in Betriebsplänen etc. Die Gemeinde

legt Naturschutzzonen im Wald fest. Die entsprechenden Schutzanforderungen wurden von der Gemeinde und verschiedenen Interessensgruppen im Rahmen der Erarbeitung des WEP eingebracht.

Da die Abgrenzung des Waldes grundsätzlich veränderlich ist, gelten alle anderen Grundnutzungen nur mit dem Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze.

Änderungen:

- *keine inhaltlichen Änderungen*

5 Naturschutzzone

Siehe Erwägungen RRB

¹ Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen im offen Land:

- N1: Feuchtwiese Risel
- N2: Magerweide östlich Oltme
- N3: Magerwiese östliche Greifelhof
- N4: Magerwiesen nördlich Erhollen
- N5: Feuchtwiese unterhalb Erhollen
- N6: Magerweide nordöstlich Fiecht
- N7: Magerweide östlich Dorf
- N8: Magerweide westlich Dorf
- N9: Magerwiese westlich ARA
- N10: Rebberg oberhalb Dorf
- N11: Felsflur südwestlich Oberrüti
- N12: Felsflur östlich Oberrüti
- N13: Felsfluren der Südwestflanke des Chestels
- N14: Felsflur nördlich Cholplatz
- N15: Feuchtgebiet entlang Bachlauf östlich Greifelhof
- N16: Weiher Steinbruch Thomann AG
- N17 – N25 siehe §9 Naturschutzzonen Wald
- N26: Baumhecke Albach
- N27: Baumhecke südlich Hof Albach
- N28: Waldrand Stutzweg
- N29: Feldgehölze im Gebiet Ebeni
- N30: Feldgehölze östlich Ebeni
- N31: Feldgehölze nördlich Grundköppli
- N32: Hecke Zufahrt Schiessanlage
- N33: Baumhecke Erhollen
- N34: Weissdornhecke Erhollen
- N35: Feldgehölze südlich Oltme

¹ Naturschutzzonen und Naturschutzzeleobjekte bezwecken:

- a die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume. (§ 10 RBG)

Ergänzend zu den Naturschutzzonen werden auch überlagernde Naturschutzzonen im Wald festgelegt.

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang dargelegt.

Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung eine Bewilligung für eine Be- oder Entwässerung eines Naturschutzgebietes aussprechen, sofern dessen Naturwert dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- N36: Hecke Weidhofweg
- N37: Feldgehölz Fiecht
- N38: Feldgehölz Liesbergweid
- N39: Feldgehölz Greifelweid
- N40: Gebüschinseln Greifelweid
- N41: Feldgehölz oberhalb Greifelhof
- N42: Feldgehölz östlich Hellweid
- N43: Waldrand und Trockenmauer Uf der Platten
- N44: Baumhecke Vordere Rohrberg
- N45: Quellflur und Bächlein Liesberg – Station
- N46: Albach Goblen
- N47: Hell untere Wiese
- N48: Hellweid, oberer Teil
- N49: Hellweid, unterer Teil
- N50: Oltme
- N51: Räschberg
- N52: Bergweid
- N53: Erhollen

Änderungen:

- *Beschränkung der Schutzmassnahmen auf die Schutzzone (nicht mehr Umgebung).*
- *Präzisierung der bisherigen Regelung (Art. 37 Baureglement)*
- *Einführung von Schutzzielen und –massnahmen für die einzelnen Schutzobjekte*

² Die wertvollen Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt und Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Die Existenz der einheimischen und standortgerechten Flora und Fauna ist sicherzustellen. Pflege- und Nutzungsmassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Naturschutzzone übereinstimmen. Pflegemassnahmen, die dem Schutzzweck dienen, sowie für die Bewirtschaftung notwendige Einfriedungen sind gestattet.

³ Unzulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen und Bodenbefestigungen;
- Terrainveränderungen, sofern diese nicht den Schutzzielen dienen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- Be- und Entwässerungen, wenn dadurch Naturwert beeinträchtigt wird;
- die Beweidung, sofern diese nicht ausdrücklich als Massnahme im entsprechenden Objektblatt aufgeführt ist;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen;
- die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion,
- das Mulchen, ausser wo dies in den kantonalen Bewirtschaftungsauflagen explizit vorgesehen ist.

⁴ Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt. Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne.

Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Erfolgskontrolle festgelegt.

6 Uferschutzzone

¹ Pflege- und Nutzungsmassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Uferschutzzone übereinstimmen.

² Unzulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen;
- neue Wege;
- Terrainveränderungen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen;

³ Zugelassen sind zwingende wasserbauliche Massnahmen, sie sind in ingenieurbilogischer Bauweise auszuführen.

Entlang der Gewässer ist eine standortgerechte und einheimische Vegetation zu fördern mit Gehölzen bzw. Gehölzgruppen und Hochstaudenfluren, die abschnittsweise gepflegt werden sollen.

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. (§ 13 RBV)

Weitere gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Gewässern und ihrem Begleitlebensraum finden sich in Gewässerschutz-, Naturschutz-, Landwirtschaftsgesetzgebung etc.

Änderungen:

- keine inhaltlichen Änderungen

7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

¹ Die Zweckbestimmung der einzelnen Zonen ist im Zonenplan festgelegt. Die Bauweise wird unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

² Die Freiflächen sind ökologisch sinnvoll zu gestalten. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden. (RBG § 24 Abs. 1)

Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Zonenplan Landschaft umfasst die Schiessanlage, den Scheibenstand sowie die ARA

Änderungen:

- *neu: Freifläche sind ökologisch sinnvoll zu gestalten.*

C ÜBERLAGERENDE SCHUTTZONEN UND -OBJEKTE

8 Naturschutzzone im Wald *Siehe Erwägungen RRB*

¹ Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen im Wald:

- N17: Altholzinsel Tannig Ost
- N18: Lichter Wald Tannig West
- N19: Trockenwarmer Wald Chlummenberg
- N20: Trockenwarme Waldflächen im Chestel
- N21: Lichter Föhrenwald Westflanke Chestel
- N22: Felsiger, lichter Wald nordöstlich Oberrüti
- N23: Lichter Wald Erhollen - Chalchofenberg
- N24: Trockenwarme Wälder Hellberg
- N25: Hirschzungen-Ahornwald Greifel

² Die wertvollen und typischen Eigenheiten dieser Standorte sind zu erhalten. Die Pflege dieser Gebiete hat sich an den Bedürfnissen des Naturschutzes und an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus auszurichten. Sie ist auf die definierten Schutzziele auszurichten.

³ Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt. Die Schutzziele und –massnahmen sind in die forstliche Planung aufzunehmen.

(§ 10 RBV)

¹ Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

Grundsätzlich ist für die Koordination des Naturschutzes im Wald der Kanton zuständig. Die Naturschutzzonen im Wald sollen mit der kantonalen Waldentwicklungsplanung (WEP) abgestimmt werden.

Änderungen:

- *neue Bestimmung*

9 Archäologische Schutzzone und -objekte

¹ Bei diesen Objekten handelt es sich um archäologische Areale, die auf Grund ihres wissenschaftlich - archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

² Im Zonenplan Landschaft sind die folgenden Archäologischen Schutzzonen enthalten:

- A1: Steinzeitliche Höhle „Liesberghöhle“
- A2: Steinzeitliche Halbhöhle „Liesbergmühle VI“
- A3: Steinzeitliche Fundstelle „Schlot bei der Liesberg Mühle“
- A4: Steinzeitliche Höhle „Grubenbalm“
- A5: Steinzeitliche Höhle „Östlich Grubenbalm“
- A6: Steinzeitliche Höhle „Werkhäuschengrotte“
- A7: Halbhöhle „Oberhalb Werkhäuschengrotte“
- A8: Halbhöhle „Löffelbergfluh“
- A9: Steinzeitliche Siedlung Ebene
- A10: Römische Villa Kihlacker
- A11: Frühneuzeitliche Gewerbereste Löffelberg

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten (§ 19 RBV).

Die Unterschutzstellung erfolgt gem. der Verordnung zum Archäologiestgesetz. Beschreibungen zu den einzelnen archäologischen Schutzzonen befinden sich im Anhang. Dort sind auch die geographischen Koordinaten und die darum zu ziehende Schutzflächen festgelegt.

Änderungen:

- *neue Bestimmung*

³ In der Schutzzone sowie in unmittelbarer Nähe des Schutzobjektes sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisher übliche Nutzung hinausgehen. Vor weitergehenden Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

10 Freihaltezone

¹ Die Freihaltezone dient dem Schutz von weitgehend unbebauten Landschaftsräumen vor neuen Bauten und Anlagen.

² Die Freihaltezone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Unerlässliche, standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sind im Rahmen der Gesetzgebung zulässig. Für deren Einpassung in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

Kriterien für Hofnähe:

- Distanz zu bestehenden Bauten
- Einpassung in die Landschaft
- Einsehbarkeit
- Topographie

11 Landschaftsschutzzone

¹ Die Landschaftsschutzzone dient dem Erhalt und der Förderung der kleinräumigen Gliederung mit Bäumen, Hecken und anderer einheimischer und standortgemässer Bepflanzung. Dies gilt insbesondere für die Juraweiden mit ihrer typischen Bestockung sowie der Stufenraine. Eine damit verträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

² Die Landschaftsschutzzone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Unerlässliche, standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sind im Rahmen der Gesetzgebung zulässig. Für deren Einpassung in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

³ Terrainveränderungen, welche den Wert der Stufenraine schmälern, sind nicht zulässig.

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. (§ 11 RBV)

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.

Änderungen:

- Vergrößerung der Landschaftsschutzzone (Vorgabe kantonalen Richtplan)

12 Geschützte Gebäude

¹ Die im Zonenplan festgelegten Gebäude sind wegen ihrer historischen und architektonischen Bedeutung geschützt. Sie sind fachgerecht zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden.

Änderungen:

- neue Bestimmung

²Bauliche Massnahmen und Umnutzungen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne des ursprünglichen Originals zu erfolgen.

³Bei Renovationen und baulichen Veränderungen ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

13 Geschützte Hecken und Feldgehölze

¹Die im Zonenplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern. Sie sind abschnittsweise zu pflegen z.B. mittels Auslichtung, Aufstock-Setzen und Stehenlassen. Die Ausbildung eines 4 Meter breiten Krautsaumes wird empfohlen.

²Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, eine vollflächige Beweidung, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie weitere dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt. Bei Niederhecken ist jegliche Beweidung untersagt.

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen.

Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen. (§ 13 Abs. 3 NLG)

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.

Feldgehölze stellen teilweise Waldareal dar und sind daher waldrechtlich geschützt.

Hecken und Feldgehölze, welche unter kantonalen Verträgen stehen, sind gemäss Vertrag zu bewirtschaften.

Änderungen:

- *keine inhaltlichen Änderungen*

14 Baumschutzzone

¹Die Baumschutzzone dient der Erhaltung der typischen Landschaft mit ihrem einzigartigen Baumbestand. Hierzu zählen insbesondere die einzigartigen Eichen sowie die für Juraweiden typischen Wachholder- und Wildbirnenbestände.

²Abgehende Bäume sind in Absprache mit der Gemeinde an einem geeigneten Standort innerhalb derselben Baumschutzzone zu er-

Änderungen:

- *neue Bestimmung*

setzen. Das Fällen der Bäume ist in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit der Gemeinde zulässig. Totholz wird möglichst stehen gelassen und gefördert.

15 Kletterzonen

¹ Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Kletterzonen:

- K1: Chestel
- K2: Wuhrbärgligrotte
- K3: Rappenfels

Änderungen:

- *Neue Bestimmung*

² Innerhalb der im Zonenplan festgelegten Kletterzonen ist das Klettern erlaubt. Im übrigen Geltungsbereich des Zonenplans ist das Klettern untersagt.

Siehe Erwägungen RRB

³ Die genaue Ausdehnung der Kletterzonen ist auf den Felsen markiert. Das Klettern ist nur innerhalb dieser Markierungen zugelassen.

⁴ Das Anbringen von technischen Kletterhilfen am Felsen ist als nichtforstliche Kleinanlage (Sportparcours) im Wald bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Dort wo die Kletterrouten Lebensräume von rote Liste Arten tangieren, dürfen diese nicht erneuert werden.

⁵ Zum Schutz der Felskopfvegetation ist das Aussteigen nach oben nicht erlaubt. Alle Kletterrouten müssen in genügend grossem Abstand zur Vegetationszone umgelenkt werden. Der Abstand von 2 m darf dabei nicht unterschritten werden.

⁶ Bei einer spontanen und natürlichen Ansiedlung von Pflanzen der rote Liste Arten ist der Gemeinderat in Absprache mit den Grundeigentümern befugt, entsprechende Kletterrouten dauerhaft umzulenken.

⁷ Bei einer spontanen und natürlichen Ansiedlung von Tieren der rote Liste Arten ist der Gemeinderat in Absprache mit den Grundeigentümern befugt, die entsprechende Kletterzone saisonal oder dauerhaft zu sperren.

16 Wegkreuze

Die im Plan bezeichneten Wegkreuze sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Änderungen:

- *Neue Bestimmung*

17 Grenzsteine

Die im Plan bezeichneten Grenzsteine entlang der Gemeindegrenze sowie alle übrigen historischen Grenzsteine sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Änderungen:

- *Neue Bestimmung*

Alle historischen Grenzsteine sind in der Broschüre «Liesberg, Grenzen und Bannsteine (1998) von Ernst Meier» aufgeführt.

D BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

18 Spezielle Nutzungs-, Planungs- und Bauvorschriften

¹ Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen und Schutzobjekte sowie die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht beeinträchtigen.

² Alle Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, Dachform, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch ins Landschaftsbild einfügen. Standorte in unmittelbarer Nähe bestehender Bauten und Anlagen sind zu bevorzugen. Materialien sind nach Farbe Struktur und Beschaffenheit so zu wählen, dass sie nicht störend wirken. Es sind matte, naturfarbene Materialien zu verwenden.

³ Bei Bauten und Anlagen, welche innerhalb des Geltungsbereichs des Zonenplans Landschaft bewilligungspflichtig erstellt, erweitert, abgeändert oder in ihrer Benützungsort geändert werden, sind die Naturgefahren und die Gefahrenhinweiskarte zu berücksichtigen. Liegt ein Gefahrenhinweis gemäss der Gefahrenhinweiskarte vor, ist durch die Gesuchsteller ein Gefahrengutachten erstellen zu lassen, sofern am Standort der Bauten und Anlagen keine Naturgefahrenkarte besteht.

⁴ Neubauten sind durch geeignete standortgemässe, einheimische Bepflanzung in die Landschaft einzuordnen. Eine bestehende Bestockung ist zu berücksichtigen. Aufschüttungen und Abgrabungen haben sich gut ins gewachsene Terrain einzufügen. Folgende Maximalmasse sind dabei einzuhalten:

- Aufschüttungen 2.5 m
- Abgrabungen 3.5 m

⁵ Ausnahmsweise können in steilen Hanglagen grössere Aufschüttungen und Abgrabungen zugelassen werden, wenn sie das Landschaftsbild und die Schutzziele der angrenzenden Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen.

Art. 3 RPG

Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen
(...)

b. Siedlungen, Bauten und Anlagen
sich in die Landschaft einord-
nen;(...)

Änderungen:

- inhaltlich ähnlich wie bisher (Art. 34 Baureglement)
- Aufhebung der maximalen Gebäudemasse
- Neue Maximalmasse für Aufschüttungen und Abgrabungen

19 Neophyten

¹ Im gesamten Geltungsbereich des Zonenplans Landschaft ist das Pflanzen und Ausbringen von invasiven Neophyten verboten.

² Bestehende oder aufkommende Neophytenbestände sind in Kooperation zwischen Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer zu bekämpfen.

Änderungen:

- neue Bestimmung

20 Finanzierung, Beiträge und Abgeltungen

¹ Für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft sowie die Budgetierung und Verwendung der Mittel ist der Gemeinderat zuständig. Er kann eine beratende Kommission und Fachleute beiziehen. Der Gemeinderat legt seinen Antrag alle vier Jahre der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor.

² Die Budgetbeiträge sind in erster Linie zur Finanzierung der Schutz- und Pflegemassnahmen in den Naturschutzzonen und an den Naturschutzobjekten sowie zur Aufwertung und Pflege der Waldränder, Bäume, Hecken und Feldgehölze vorgesehen.

³ Je nach Aufwand können sowohl einmalige Zahlungen als auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden.

Änderungen:

- *neue Bestimmung*

21 Lärmschutz

Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb der Landwirtschaftszone sowie in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen die Lärmempfindlichkeitsstufen III.

Art. 2 LSV:

⁶ *Lärmempfindliche Räume sind:*
a. Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume;
b. Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

Änderungen:

- *neue Bestimmung*

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglements. Er kann zur Einhaltung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Bedingungen stellen.

23 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften werden gemäss § 136 RBG geahndet.

§ 136 RBG

Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder die sich darauf stützenden Erlasse und vollstreckbaren Verfügungen des Kantons und der Gemeinden verstösst, wird mit Busse bestraft.

² In schweren Fällen kann die Busse auf 100'000 Fr. erhöht werden.

³ Widerrechtliche Gewinne werden nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen.

24 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement mit dem zugehörigen Zonenplan Landschaft Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für die Zonenvorschriften aus dem Jahr 1989 bzw. 1995.

25 Anpassung der Zonenvorschriften

Die Zonenvorschriften sind regelmässig, spätestens aber nach fünfzehn Jahren ab deren Inkrafttreten zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

26 Rechtskraft

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Landschaft, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

F BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates: 09.09.2019

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 09.12.2019

Der Gemeindepräsident:

Referendumsfrist: 08.01.2020

Urnenabstimmung: ---

Die Gemeindeverwalterin:

Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. 01/02 vom 09.01.2020

Planaufgabe: 23.01.2020 – 21.02.2020

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

Die Landschreiberin:

mit Beschluss Nr. ²⁰²¹⁻¹⁸¹⁸ vom 14. Dez. 2021

Die Landschreiberin:

E. Hoes Diehrich

Publikation der Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dez. 2021

G ANHANG

G	ANHANG	22
A	Archäologische Schutzzonen	24
A1		24
A2		24
A4		24
A5		25
A6		25
A7		25
A8		26
A9		26
A10		26
A11		27
B	Naturschutzzonen	28
N1		28
N2		30
N3		32
N4		34
N5		36
N6		38
N7		40
N8		42
N9		44
N10		46
N11		48
N12		50
N13		52
N14		54
N15		56
N16		58
N17		60
N18		62
N19		64

N20		66
N21		68
N22		70
N23		72
N24		74
N25		76
N26		78
N27		80
N28		82
N29		84
N30		85
N31		86
N32		88
N33		88
N34		90
N35		90
N36		91
N37		94
N38		95
N39		96
N40		96
N41		97
N42		99
N43		99
N44		101
N45		102
N46		103
N46		104
N48		105
N49		106
N50		107
N51		108
N52		109
N53		110

A Archäologische Schutzzonen (zur Orientierung)

Nummer **A1**

Objekt **Steinzeitliche Höhle „Liesberghöhle“**

Koordinaten 599950/249450

Radius 50 m

Beschreibung In der Höhle fanden sich Siedlungsreste aus der Alt- und Mittelsteinzeit. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung der Höhle noch weitere Reste erhalten haben.

Nummer **A2**

Objekt **Steinzeitliche Halbhöhle „Liesbergmühle VI“**

Koordinaten 599930/249650

Radius 50 m

Beschreibung In der Halbhöhle (Abri) fanden sich Siedlungsreste aus der Altsteinzeit. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung der Höhle noch weitere Reste erhalten haben.

Nummer **A4**

Objekt **Steinzeitliche Höhle „Grubenbalm“**

Koordinaten 599820/249540

Radius 50 m

Beschreibung In der Halbhöhle (Abri) fanden sich Siedlungsreste aus der Mittelsteinzeit, aus der Bronzezeit sowie aus jüngeren Zeiten. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung der Höhle noch weitere Reste erhalten haben.

Nummer **A5**

Objekt	Steinzeitliche Höhle „Östlich Grubenbalm“
Koordinaten	599860/249550
Radius	50 m
Beschreibung	In der Höhle fanden sich Siedlungsreste aus der Mittelsteinzeit. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung der Höhle noch weitere Reste erhalten haben.

Nummer **A6**

Objekt	Steinzeitliche Höhle „Werkhäuschengrotte“
Koordinaten	599790/249560
Radius	50 m
Beschreibung	In der Höhle fanden sich Siedlungsreste aus der Bronzezeit. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung der Höhle noch weitere Reste erhalten haben.

Nummer **A7**

Objekt	Halbhöhle „Oberhalb Werkhäuschengrotte“
Koordinaten	599780/249570
Radius	50 m
Beschreibung	Es ist davon auszugehen, dass sich in der Halbhöhle (Abri) und in deren Umgebung der Höhle archäologische Reste erhalten haben.

Nummer	A8
Objekt	Halbhöhle „Löffelbergfluh“
Koordinaten	600020/249130
Radius	50 m
Beschreibung	Es ist davon auszugehen, dass sich in der Halbhöhle (Abri) und in deren Umgebung der Höhle archäologische Reste erhalten haben.

Nummer	A9
Objekt	Steinzeitliche Siedlung Ebene
Koordinaten	597460/250870
Radius	100 m
Beschreibung	Bei Geländebegehungen fanden sich steinzeitliche Werkzeuge, die auf einen Siedlungsplatz hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste erhalten haben.

Nummer	A10
Objekt	Römische Villa Kihlack
Koordinaten	598900/250730
Radius	200 m
Beschreibung	Die grosse Villa mit Nebengebäuden wurde teilweise ausgegraben. Funde von Baukeramik in der Nähe zeigen, dass sich im Boden noch weitere Reste der Villa erhalten haben

Nummer	A11
Objekt	Frühneuzeitliche Gewerbereste Löffelberg
Koordinaten	600300/248900
Radius	100 m
Beschreibung	Drei Terrassen mit tiefschwarzem Boden und einer völlig anderen Vegetation als in den umliegenden Bereichen lassen auf ehemalige Köhlerplätze schliessen.

B Naturschutzzonen

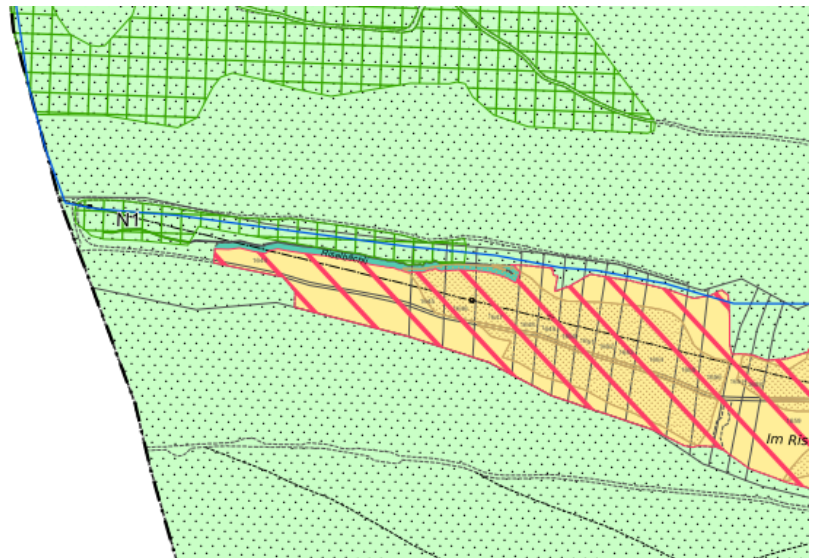
(Schutzziele und -massnahmen rechtsverbindlich)

Nummer	N1	Objektnummer Inventar: W1
Objekt	Feuchtwiese Risel	
Parzellennummer/n	1644, 1645, 1646, 1038	
Beschreibung	Bachbegleitende Feuchtwiese, durchsetzt mit Schlehen- (<i>Prunus spinosa</i>) und Weidengebüsch (Salix sp.). Die Vegetation weist charakteristische Arten der Feuchtwiesen auf, beispielsweise Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Kohldistel (<i>Cirsium oleraceum</i>), Sumpf-Baldrian (<i>Valeriana dioica</i>) und Mädesüss (<i>Filipendula ulmaria</i>). Bemerkenswert ist insbesondere das Vorkommen der Trollblume (<i>Trollius europaeus</i>) im bachnahen Bereich. Der Violette Silberfalter (<i>Brethys ino</i>) hat hier eines von nur wenigen Vorkommen im Kanton Baselland. Der Lebensraum wurde in den letzten Jahren durch Zurückdrängen der Gehölze und Auflichtungen am Waldrand nördlich des Baches deutlich aufgewertet.	
Bewertung	Sehr wertvoll	
Schutzziele	Erhalt der Feuchtwiese mit dem Vorkommen der Trollblume. Erhalt und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna.	
Schutzmassnahmen	Keine Düngung, einschürige Mahd, Belassen jährlich ungemähter Teilflächen. Offen halten des aufgelichteten Waldrandes.	

Foto



Planausschnitt



Nummer**N2**

Objektnummer Inventar: W5

Objekt

Magerweide östlich Oltme

Parzellennummer/n

340, 342, 151

Beschreibung

Magere Weide mit eingestreuten Föhren, Eichen und Gebüsch. Der Teilbereich unterhalb der Strasse wird gemäht. Einige Bereiche sind sehr flachgründig. Die Vegetation enthält viele charakteristische Arten der Magerweiden, wie Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Heil-Ziest (*Stachys officinalis*), Feld-Thymian (*Thymus serpyllum*), Gemeines Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium*) und Wundklee (*Anthyllis vulneraria*). Gebüsche aus Hunds-Rose (*Rosa canina*), Weissdorn (*Crataegus* sp.), Berberitze (*Berberis vulgaris*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) tragen zu einer hohen Strukturvielfalt bei. Die Weide wird eher schwach beweidet und zeigt leichte Verbrachungstendenz. Die Flächen sind Teil eines Gebietes, welches im Rahmen des Projekts «Tagfalterenschutz Baselland» als Vorranggebiet ausgeschieden wurde (Vorranggebiet Nr. 4, «Oltme - Liesbergweide, Liesberg»). Hier fliegen unter anderem der Esparsetten-Bläuling (*Polyommatus thersites*) und der Silbergrüne Bläuling (*Polyommatus coridon*). Auch die gefährdete Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommt vor.

Vorranggebiet Tagfalterenschutz BL Nr. 04 Oltme - Liesbergweide

Bewertung

Sehr wertvoll

Schutzziele

Erhalt der mageren, strukturreichen Weide. Erhalt und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna.

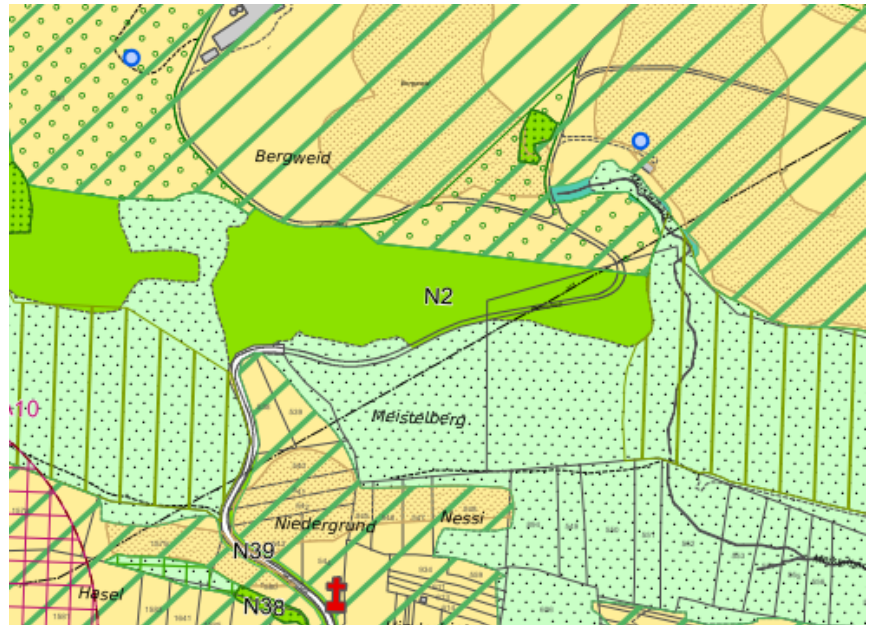
Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive Beweidung. Keine Düngung, Erhalt der Gebüsche, aber Verhindern der Verbrachung.

Foto



Planausschnitt



Nummer

N3

Objektnummer Inventar: W9

Objekt

Magerwiese östlich Greifelhof

Parzellennummer/n

355, 367

Beschreibung

Blütenreiche, zeitweise feuchte Magerwiese, mit schönen Beständen von Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Kleiner Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Gemeiner Skabiose (*Scabiosa columbaria*) und Feld-Witwenblume (*Knautia arvensis*). Weitere bemerkenswerte Pflanzenarten sind Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Golddistel (*Carlina vulgaris*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*).

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt der mageren Wiese.

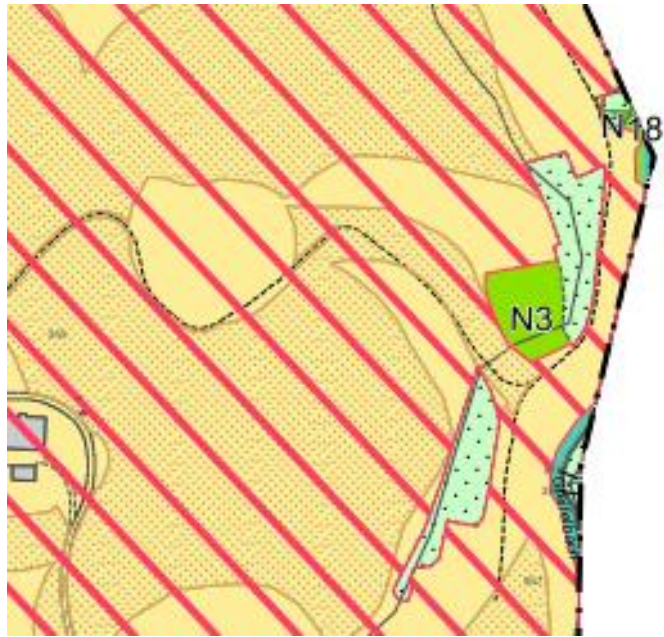
Schutzmassnahmen

Keine Düngung, extensive Bewirtschaftung. Wenn möglich Ausmagern der angrenzenden oberen und unteren Wiesenbereiche.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N4**

Objektnummer Inventar: W13

Objekt

Magerwiesen nördlich Erhollen

Parzellennummer/n

1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 2311, 1220, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1231, 1241, 1243

Beschreibung

Magere Wiesenstücke, oberhalb der grossen Magerweide von Erhollen gelegen. Die lückige Vegetation enthält viele charakteristische Arten der Magerwiesen, wie Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Esparsette (*Onobrychis viciifolia*), Feld-Thymian (*Thymus serpyllum*), Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*), Pyrenäen-Bergflachs (*Thesium pyrenaicum*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*) und auch die Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*). Der westliche Teil ist etwas nährstoffreicher, aber dennoch sehr vielfältig. Im unteren Teil sorgen eingestreute Hecken und Feldgehölze für Strukturvielfalt. Die Wiesen sind ein wichtiger Tagfalter- und Reptilienlebensraum. Hier leben gefährdete Arten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Westlicher Scheckenfalter (*Melitaea parthenoides*) und eine grosse Population des Esparsetten-Bläulings (*Polyommatus thersites*). Das Objekt wurde auch im Rahmen des Projekts «Tagfalterschutz Baselland» zu einem beträchtlichen Teil als Vorranggebiet ausgeschieden (Objekt Nr. 2)..

Bewertung

Sehr wertvoll

Schutzziele

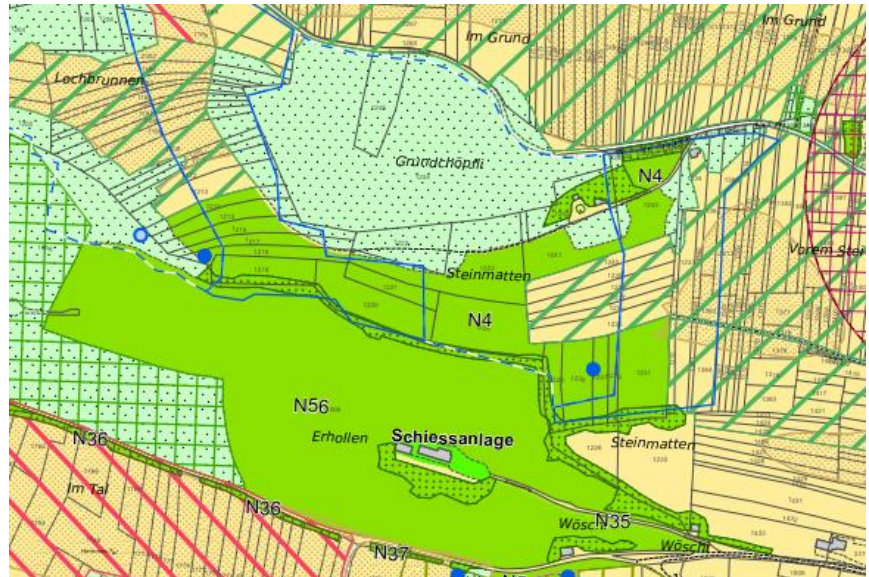
Erhalt der mageren, blütenreichen Wiesen.

Schutzmassnahmen

Extensive Wiesenutzung, keine Düngung. Erhalt der Gehölze im unteren Teil des Objekts.

Foto

Planausschnitt



Nummer**N5**

Objektnummer Inventar: W14

Objekt

Feuchtwiese unterhalb Erhollen

Parzellennummer/n

1800, 1801, 1802, 1803, 1066

Beschreibung

Ausgedehnte Spierstaudenflur (*Filipendula ulmaria*) zu beiden Seiten des Mülibächlis im Gebiet «Wöschi». Der im Kanton nur selten grossflächig auftretende Habitattyp bildet die Lebensgrundlage für eine grosse Population des Violetten Silberfalters (*Brenthis ino*). Das Gebiet wurde im Rahmen des Projekts «Tagfalterschutz Baselland» als Vorranggebiet ausgeschieden (Vorranggebiet Nr. 1 «Mülibächli, Liesberg»). Im fliessenden Wasser und in einem schmalen Streifen entlang der Ufer bilden Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) und Kleiner Merk (*Berula erecta*) schöne Bestände. Die Feuchtwiese setzt sich nach Osten innerhalb des kantonalen Naturschutzgebiets «Andil» fort.

Bewertung

Sehr Wertvoll

Schutzziele

Erhalt der Feuchtwiese..

Schutzmassnahmen

Fachgerechte Pflege der Spierstaudenflur: Jährliches Belassen von ungemähten Teilflächen entlang des Bachs.

Foto

Planausschnitt



Nummer**N6**

Objektnummer Inventar: W19

Objekt

Magerweide nordöstlich Fiecht

Parzellennummer/n

458, 807

Beschreibung

Nordexponierte Magerweide, geprägt durch Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*). Die vielfältige Vegetation enthält viele Arten der montanen Wiesen, beispielsweise Akelei (*Aquilegia vulgaris*), Warzen-Wolfsmilch (*Euphorbia verrucosa*) und Kreuzlabkraut (*Cruciata laevipes*), aber auch Arten der Magerwiesen wie Skabiose (*Scabiosa columbaria*), Frühlings-Schlüsselblume (*Primula veris*) und Margerite (*Leucanthemum vulgare*).

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt der Blumenvielfalt auf der mageren Weide.

Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive Beweidung. Keine Düngung.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N7**

Objektnummer Inventar: W20

Objekt

Magerweide östlich Dorf

Parzellennummer/n

537

Beschreibung

Magerweide, dominiert von Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*), viel Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Esparsette (*Onobrychis viciifolia*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*). Auch der Färber-Ginster (*Genista tinctoria*), das Männliche Knabenkraut (*Orchis mascula*) und das Kleine Knabenkraut (*Orchis morio*) kommen vor. Randlich und vereinzelt eingestreut finden sich Gebüsche, beispielsweise aus Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) und auch grössere Feldgehölze. Die Weide ist Lebensraum gefährdeter Tagfalterarten der Magerweiden, wie beispielsweise dem Westlichen Scheckenfalter (*Melitaea parthenoides*). Der östlichste Teil ist aktuell nicht bewirtschaftet.

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt der mageren, strukturreichen Weide.

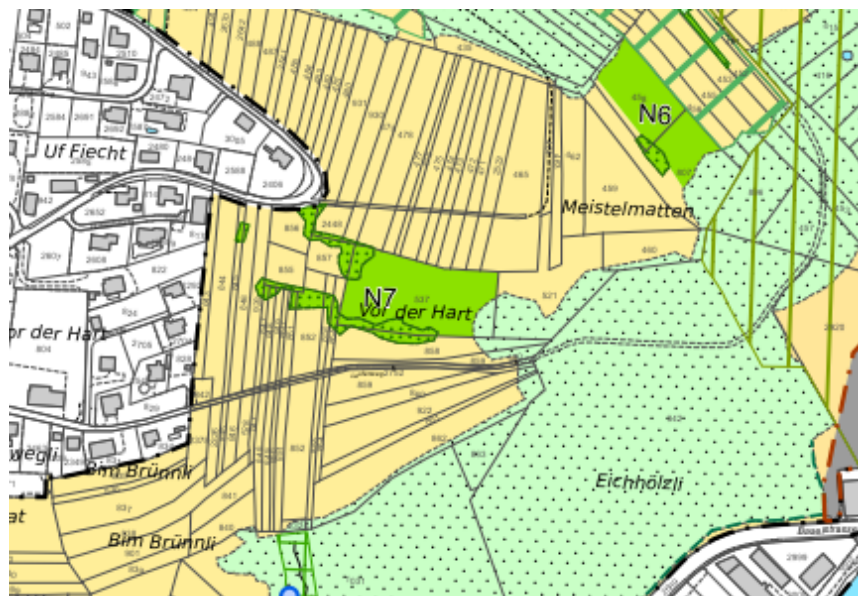
Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive Beweidung oder Mahd, keine Düngung. Verhindern von stärkerer Verbrachung. Erhalt der Gebüsche.

Foto



Planausschnitt



Objekt

Magerweide westlich Dorf

Parzellennummer/n

19, 38, 633, 1812, 1815, 1816, 1819, 1820, 1821, 1822, 1826, 1829, 1834, 1835, 1836, 2308, 2341, 2740, 2950

Beschreibung

Komplex aus Gebüsch und Magerweide. Randlich dominieren Gehölze trockenwarmer Standorte wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Weissdorn (*Crataegus* sp.) und Feldahorn (*Acer campestre*). Die Weide ist sehr steil und weist offene Fels- und Bodenpartien auf. Die Weide ist ein vielfältiger Halbtrockenrasen, geprägt durch Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Grossem Ehrenpreis (*Veronica teucrium*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Aufrechtem Ziest (*Stachys recta*), Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*) und weiteren typischen Arten der Magerweide. Auf der Weide wachsen Krüppelschlehen und von der Seite her drängen Gehölze in die Weide vor.

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt des Mosaiks aus magerer Weide und Gebüsch.

Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive Beweidung. Verhindern von stärkerer Verbrachung und Verbuschung der Weide. Weidpflege dringend.

Foto



Nummer**N9**

Objektnummer Inventar: W29

Objekt

Magerwiese westlich ARA

Parzellennummer/n

372, 2353

Beschreibung

Vielfältige, magere Wiese unterhalb der Kantonstrasse westlich der Zufahrt zur ARA. Die lückige Vegetation enthält viele charakteristische Arten der Halbtrockenrasen, wie Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Gemeine Skabiose (*Scabiosa columbaria*), Aufrechter Ziest (*Stachys recta*), Gemeine Kugelblume (*Globularia bisnagarica*) und Wundklee (*Anthyllis vulneraria*). Weitere bemerkenswerte Arten sind Berg-Aster (*Aster amellus*) und Hirschwurz (*Peucedanum cervaria*). Am unteren Rand wird die Wiese durch eine schöne, teils lückige Trockenmauer begrenzt, die stellenweise ebenfalls mit Magerrasenelementen bewachsen ist. Der östliche Teil weist aufgrund von Störungen bedingt durch Bauarbeiten derzeit Pioniercharakter auf, mit Charakterarten wie Natterkopf (*Echium vulgare*) und Weissem Honigklee (*Melilotus albus*). Das Objekt ist auch ein wichtiger Tagfalter- und Reptilienlebensraum. Arten wie Gelbes Ochsenauge (*Pyronia tithonus*), Himmelblauer Bläuling (*Polyommatus bellargus*) und Mauereidechse kommen vor.

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt der mageren, flachgründigen Wiese und der angrenzenden Trockenmauer..

Schutzmassnahmen

Keine Düngung, extensive Wiesenutzung. Entfernen aufkommender Gehölze.

Foto

Planausschnitt



Nummer**N10**

Objektnummer Inventar: P1

Objekt

Rebberg oberhalb Dorf

Parzellennummer/n

1356

Beschreibung

Rebberg-Parzelle mit äusserst artenreicher Flora. Es kommen sowohl typische Vertreter der Rebbergflora als auch Arten der Säume und mageren Wiesen vor. Als seltene Arten sind die Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), die Spitz-Orchis (*Anacamptis pyramidalis*), die Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*) sowie die Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) zu erwähnen..

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt resp. Förderung des Artenreichtums im Rebberg.

Schutzmassnahmen

Extensive Nutzung: Keine Düngung, keine Wiesen-Einsaat, kein Mulchen.

Foto





Nummer**N11**

Objektnummer Inventar: P2

Objekt

Felsflur südwestlich Oberrüti

Parzellennummer/n

1899

Beschreibung

Strukturreiche, südexponierte Felsflur nordseitig der Kantonsstrasse mit Vorkommen typischer Felspflanzen wie Berg-Gamander (*Teucrium montanum*), Sichelblättrigem Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Dürrwurz-Alant (*Inula conyza*), Weissem Mauerpfeffer (*Sedum album*) und Bergaster (*Aster amellus*). Das Felsgebiet ist ferner Lebensraum von Reptilienarten sowie einiger gefährdeter Tagfalterarten, z. B. des Weissen Waldportiers (*Brintesia circe*).

Mit zum Objekt gehören die angrenzenden, trockenwarmen Säume sowie der strukturreiche Flaumeichen-Föhrenwald am oberen Rand der Felsflur.

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt des offenen Felslebensraums und seiner strukturreichen Ränder.

Schutzmassnahmen

Verhindern der Verwaldung der Felsen, ggf. Auflichten der Felsen zugunsten licht-bedürftiger Arten. Verhindern des Aufkommens von Neophyten in den Felsen.

Foto

Nummer**N12**

Objektnummer Inventar: P3

Objekt

Felsflur östlich Oberrüti

Parzellennummer/n

1899, 1939, 1940

Beschreibung

Grossflächige Felsflur mit angrenzender kleiner Grube entlang der Kantonstrasse südlich des Chestels. Die süd-, südwestexponierten Felsen sind Lebensraum typischer Fels- und Schuttpflanzen wie Hirschheil (*Seseli libanotis*), Berg-Gamander (*Teucrium montanum*), Berg-Aster (*Aster amellus*), Sichelblättrigem Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Dürrwurz-Alant (*Inula conyza*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) und Felsenmispel (*Amelanchier ovalis*). An wechselfeuchten Stellen im Bereich der kleinen Grube wächst das Strand-Pfeifengras (*Molinia arundinacea*) und das gefährdete Kleine Tausendgüldenkraut (*Centaurium pulchellum*) kommt in einem kleinen Bestand vor. Wertvoll sind auch die Magerrasen zwischen Strasse und Felsfuss. Hier sind Berg-Aster (*Aster amellus*), Wundklee (*Anthyllis vulneraria*) und Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) zahlreich. Ein mehr oder weniger lichter Wald aus Föhre, Flaumeiche, Mehlbeere und weiteren Gehölzarten bildet den oberen Grenzbereich der Felsflur.

Die Fels- und Schuttfluren sowie angrenzende Magerrasen- und Saumgesellschaften sind auch Lebensraum einer reichen Tagfalterfauna. Gefährdete Arten wie Gelbem Ochsenauge (*Pyronia tithonus*) und Weissem Waldportier (*Brintesia circe*) kommen hier vor. Auch der gesamtschweizerisch stark gefährdete Kleine Waldportier (*Hipparchia genava*), der am benachbarten Chestel ein grösseres Vorkommen aufweist, dürfte hier vorkommen. Die Mauereidechse kommt zahlreich vor.

Vorkommen von Neophyten am östlichen Rand des Perimeters im Bereich der Grube: Zwergmispeln, Sommerflieder und Essigbaum u.a.

Bewertung

Sehr wertvoll

Schutzziele

Erhalt der Fels- und Schuttlebensräume und des lichten Baumbestandes in den Felsen.

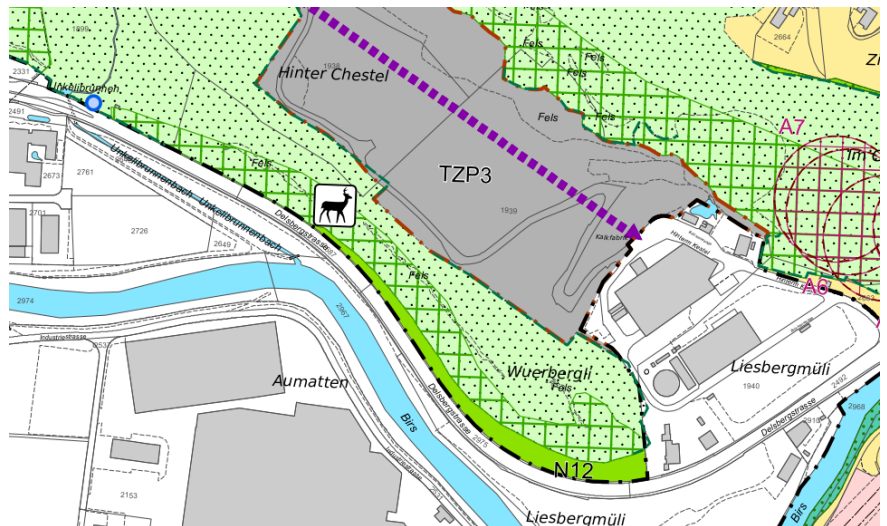
Schutzmassnahmen

Bei Bedarf Auflichten der Fels- und Schuttlebensräume zugunsten der lichtbedürftigen Arten, namentlich des Kleinen Waldportiers. Verhindern des Aufkommens von Neophyten in den Felsen, namentlich von Robinie, Götterbaum, Paulownie, Sommerflieder und Essigbaum.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N13**

Objektnummer Inventar: P5

Objekt

Felsfluren der Südwestflanke des Chestels

Parzellennummer/n

1895, 1938, 1939, 2663

Beschreibung

Grossfläche Schutt- und Felsflur am Nordostrand des KELSAG-Areals. Die Schuttfluren am Hangfuss sind aus dem Abbau im Steinbruch hervorgegangen, die Felsen im oberen Teil sind natürlich anstehend. Lebensraum typischer Fels- und Schuttpflanzen, z.B. von Gewimpertem Perlgras (*Melica ciliata*), Berg-Gamander (*Teucrium montanum*), Sichelblättrigem Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*) und Französischer Rampe (*Erucastrum gallicum*, potenziell gefährdet). An wechselfeuchten Stellen wächst das Strand-Pfeifengras (*Molinia arundinacea*). Der obere felsige Teil trägt – abgesehen von den offenen, steilen Felsen – einen mehr oder weniger lichten Baumbestand, u. a. mit Föhren und Eichen.

Die Pionierlebensräume sind auch Lebensraum einer besonderen Tagfalterfauna. Arten wie der Silbergrüne Bläuling (*Polyommatus coridon*), der Himmelblaue Bläuling (*Polyommatus bellargus*) und der Weisse Waldportier (*Brintesia circe*) kommen vor. Die seltenste Art ist aber der gesamtschweizerisch stark gefährdete Kleine Waldportier (*Hipparchia genava*). Während der Weisse Waldportier im Laufental keine Seltenheit ist und v.a. Magerrasen bewohnt, ist das Vorkommen des Kleinen Waldportiers für den Kanton Baselland von grosser Bedeutung. Es sind von dieser Art aktuell nur Vorkommen im Bereich Chestel, am Löffelberg sowie an der Balflue bei Wahlen bekannt. Die Felswände beherbergen ferner zahlreiche Bruten der Felsenschwalbe. Auch die Mauereidechse kommt zahlreich vor.

Das Objekt liegt innerhalb des Objekts Nr. 257 «Im Chestel» gemäss Wald-Inventar.

Bewertung

Sehr wertvoll

Schutzziele

Erhalt der Fels- und Schuttlebensräume und des lichten Baumbestandes in den Felsen.

Schutzmassnahmen

Bei Bedarf Auflichten der Fels- und Schuttlebensräume zugunsten der lichtbedürftigen Arten, namentlich des Kleinen Waldportiers. Verhindern des Aufkommens von Neophyten in den Felsen, namentlich von Robinie, Götterbaum, Paulownie, Sommerflieder und Essigbaum. Essigbaum und Paulownie kommen beim Verwaltungsgebäude der KELSAG bereits punktuell vor

The map shows the Tübingen Zoo (TZP3) and surrounding areas. Key features include:

- Geographical Labels:** Hinter Chestel, Zinsried, Aumatten, Wuerbergli, Liesbergmüli, im Chestel.
- Elevation Points:** 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 254

Nummer**N14**

Objektnummer Inventar: P8

Objekt

Felsflur nördlich Cholplatz

Parzellennummer/n

342, 372

Beschreibung

Grossflächige, strukturreiche Felsflur westlich des Steinbruchs Thomann AG. Die Felsbänder beherbergen charakteristische Felspflanzen wie Berg-Gamander (*Teucrium montanum*), Aufrechten Ziest (*Stachys recta*), Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), und Berg-Aster (*Aster amellus*). Mit zum Objekt gehören die angrenzenden Gebüsch und sonnigen Waldränder, insbesondere der strukturreiche Flaumeichenwald am oberen Rand der Felsflur sowie tuffsteinartige Feuchtstellen.

Felsgebiete dieser Ausprägung stellen einen wichtigen Lebensraum für viele spezialisierte Tier- und Pflanzenarten dar.

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

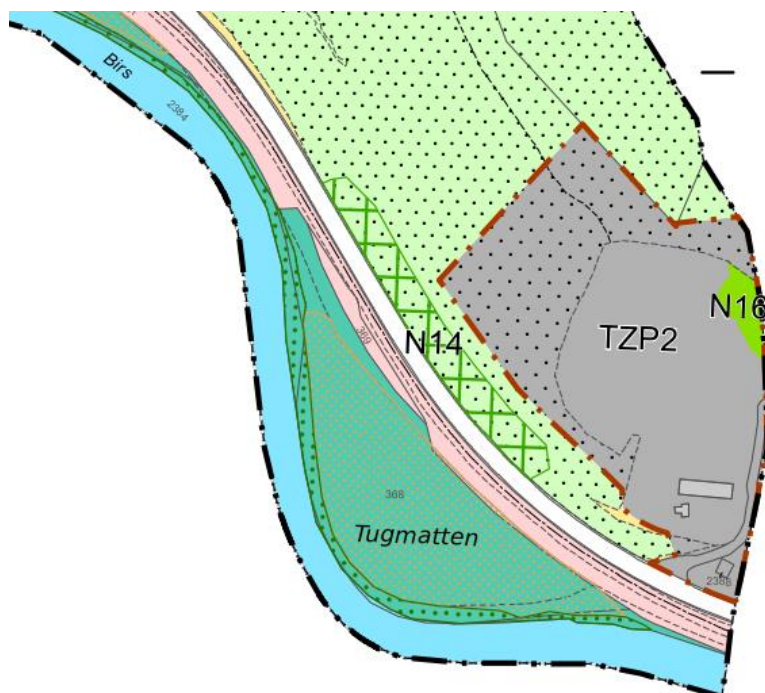
Erhalt des offenen Felslebensraums und seiner strukturreichen Ränder.

Schutzmassnahmen

Verhindern der Verwaldung der Felsen, ggf. Auflichten der Felsen zugunsten lichtbedürftiger Arten. Vermeiden weiterer Stabilisierungsmassnahmen mit Spritzbeton.

Foto





Nummer**N15**

Objektnummer Inventar: F2

Objekt

Feuchtgebiet entlang Bachlauf östlich Greifelhof

Parzellennummer/n

360, 367

Beschreibung

Bachbegleitende Hochstaudenflur durchsetzt von Schwarzerlen-Eschengehölz. Im nördlichen Teilobjekt, das an der nördlichen Gemeindegrenze vollständig im Waldareal liegt, speisen teils aufstossende Quellen den Bach, welcher anschliessend zuerst eine kurze Strecke in einem feuchtkühlen Erlen-Eschenwald zurücklegt bevor er teils mehrstig in unmittelbarer Nähe des Waldrandes Richtung Tal fliesst. Auch das südliche Teilobjekt erstreckt sich auf der östlichen Bachseite überwiegend im Waldareal. Es entspricht weitgehend dem Objekt Nr. 245 «Im Greifel» gemäss Wald-Inventar.

Die Vegetation beider Teilobjekte weist charakteristische Arten der Feuchtwiesen und feuchten Hochstaudenfluren auf, beispielsweise Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Mädesüss (*Filipendula ulmaria*), Waldried (*Scirpus sylvaticus*), Brustwurz (*Angelica sylvestris*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*).

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt des Feuchtwiesenstreifens und Fördern eines naturnahen Eschen-Feuchtwalds.

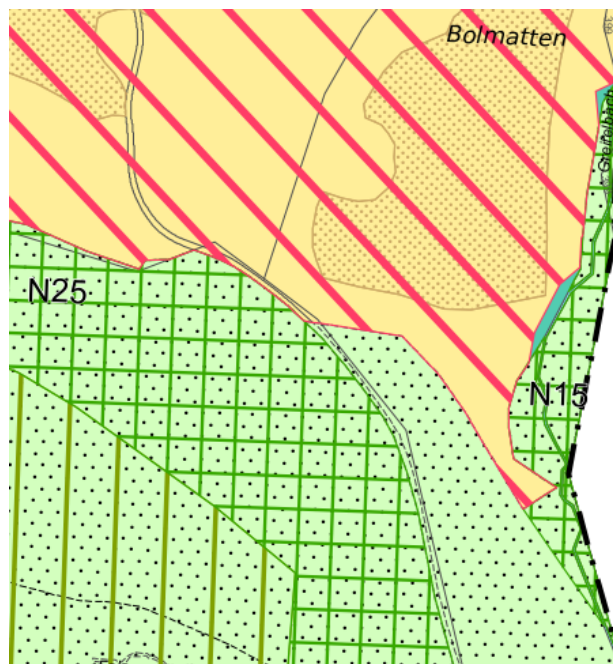
Schutzmassnahmen

Verbreitern des Feuchtwiesenstreifens durch mindestens abschnittswises Zurücksetzen des Waldrands. Fichten allmählich entfernen. Keine Düngung der angrenzenden Wiesen.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N16**

Objektnummer Inventar: S3

Objekt

Weiher Steinbruch Thomann AG

Parzellennummer/n

342

Beschreibung

Kleiner Weiher mit südseitiger Verlandungszone (aus Rohrkolben und Binsen) und nährstoffarmem Wasser (mit Armleuchteralgen). Lebensraum der stark gefährdeten Geburtshelferkröte sowie weiterer Amphibienarten.

Der Weiher wird von einem kleinen Gerinne gespeist, welches aus der angrenzenden Felswand quillt und temporäre Feuchtstellen bildet. Im Quellbereich des Gerinnes kommen Lavendelweiden (*Salix eleagnos*) auf.

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

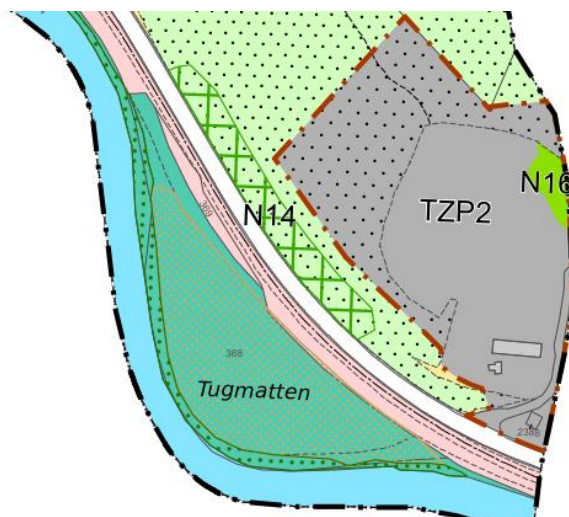
Erhalt des Weihers und des Zuflusses mit den temporären Feuchtstellen.

Schutzmassnahmen

Offenhalten des Weihers. Bei Bedarf Entfernen von Neophyten.

Foto

Planausschnitt



Nummer**N17**

Objektnummer Inventar: Wa1

Objekt

Altholzinsel Tannig Ost

Parzellennummer/n

341, 355

Beschreibung

Kleine aber schöne Altholzinsel mit grossen alten Buchen, Linden, Eschen, Tannen und viel Totholz in allen Stadien. Entspricht etwa dem Teilobjekt «Tannig Ost» des Objekts Nr. 246 «Tannig» gemäss Wald-Inventar.

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt resp. Förderung der Altholzinsel.

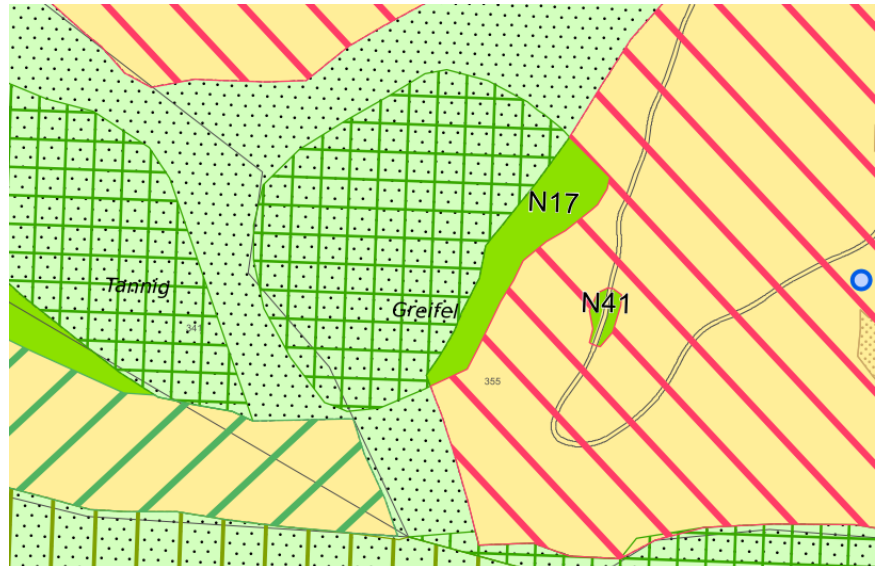
Schutzmassnahmen

Nutzungsverzicht, keine zusätzliche Wegerschliessung.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N18**

Objektnummer Inventar: Wa2

Objekt

Lichter Wald Tannig West

Parzellennummer/n

340, 341

Beschreibung

Südwestexponierter Hang mit Seggen-Buchenwald und Orchideen-Föhrenwald mit langem, mit der benachbarten Liesbergweid verzahntem Waldrand. Rund 2.9 ha werden als Spezialstandort bewirtschaftet, zu einem grossen Teil als lichter Wald. Der offene Baumbestand lässt viel Licht auf den Boden dringen und ermöglicht das Vorkommen einer artenreichen Flora und Fauna. Diverse seltene Pflanzen- und Tagfalterarten der Magerwiesen finden so auch im Waldareal einen Lebensraum, zumindest am unteren Rand. Wichtige Pflanzenarten sind die Spargelerbse (*Lotus maritimus*), der Trauben-Pippau (*Crepis praemorsa*), die Golddistel (*Carlina vulgaris*), die Silberdistel (*Carlina acaulis*), der Fransen-Enzian (*Gentiana ciliata*), und die Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*). Bei den Schmetterlingen können u. a. Perlmutterfalter-Arten (*Argynnis* sp. und *Boloria euphrosyne*) und Mohrenfalter-Arten (*Erebia aethiops*, *Erebia medusa*) profitieren.

Der lichte Wald ergänzt die angrenzende Magerweide von nationaler Bedeutung (Nr. 182 Liesbergweid). Der zusätzliche Lebensraum für seltene und gefährdete Arten vermag die durch Düngung verursachten Lebensraumverluste in den unteren Partien der Weide teilweise zu kompensieren.

Das Objekt entspricht etwa dem Teilobjekt «Tannig West» des Objekts Nr. 246 «Tannig» gemäss Wald-Inventar.

Bewertung

Sehr wertvoll

Schutzziele

Erhalt und Förderung eines lichten Waldbestands als Lebensraum für Licht liebende Tiere und Pflanzen.

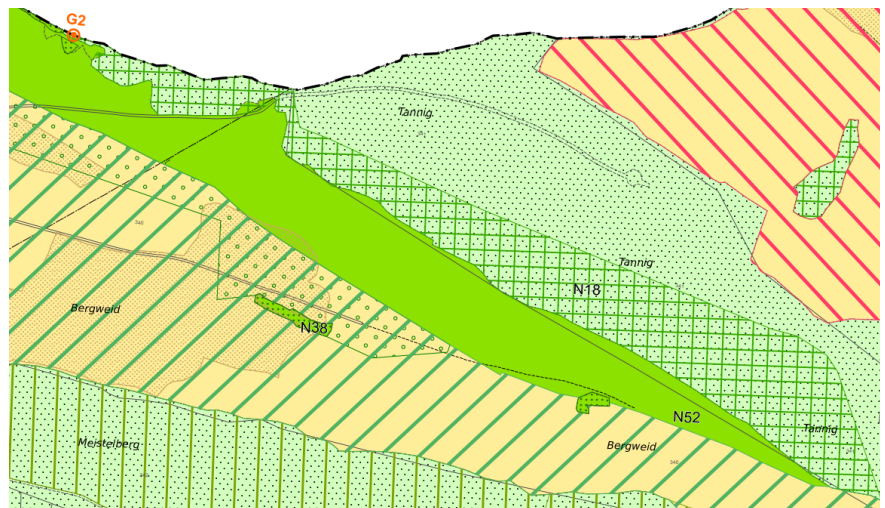
Schutzmassnahmen

Bestockung periodisch auflichten resp. lichte Bestände pflegen (Mahd oder Beweidung); Waldrandpflege.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N19**

Objektnummer Inventar: Wa3

Objekt

Trockenwarmer Wald Chlummenberg

Parzellennummer/n

1038

Beschreibung

Südexponierte Bestände des Blaugrasbuchenwaldes, mit relativ hohem Eichenanteil. Stellenweise mit Beständen des Pfeifengrases (*Molinia arundinacea*) im Unterwuchs. Entlang des Waldwegs teils sehr lichte Bestände, die Lebensraum für Waldschmetterlinge bieten. Entspricht dem Objekt Nr. 248 «Chlummenberg» gemäss Wald-Inventar.

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Förderung von Lichtbaumarten und einer artenreichen Krautschicht (grosses Potenzial auch für anspruchsvolle Schmetterlinge des lichten Walds).

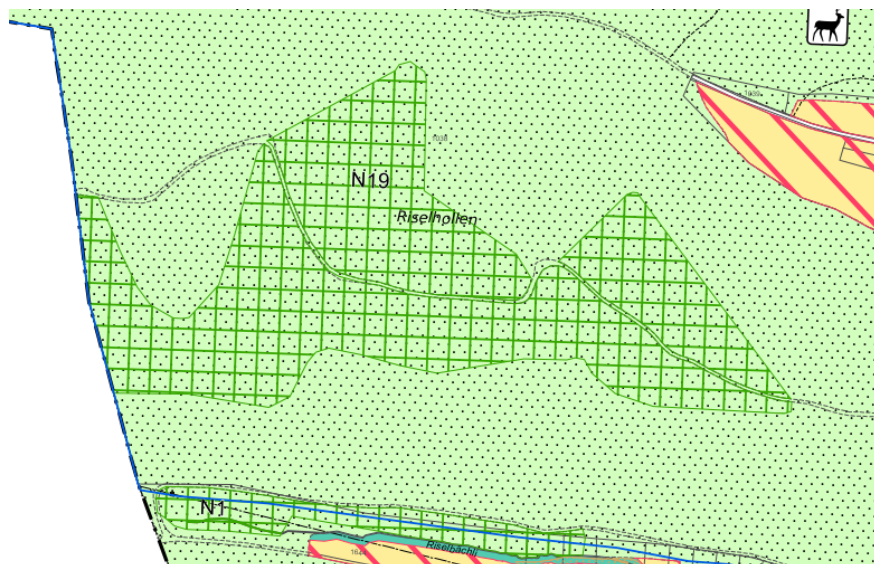
Schutzmassnahmen

Extensive Bewirtschaftung, periodische Auflichtungen

Foto



Planausschnitt



Nummer**N20**

Objektnummer Inventar: Wa4

Objekt

Trockenwarme Waldflächen Im Chestel

Parzellennummer/n

1895, 1938

Beschreibung

Steiler südexponierter Wald mit hohem Föhrenanteil, benachbart zu den Felsfluren des Chestels (Objekt Nr. P5 dieses Inventars). Stellenweise mit lichtem Baumbestand und mit Felsen durchsetzt. Mit Vorkommen seltener Baumarten.

Das Objekt entspricht in etwa jenen Flächen des Objekts Nr. 257 «Im Chestel» gemäss Wald-Inventar, die nicht den Objekten Wa5 und P5 zugewiesen wurden.

Bewertung

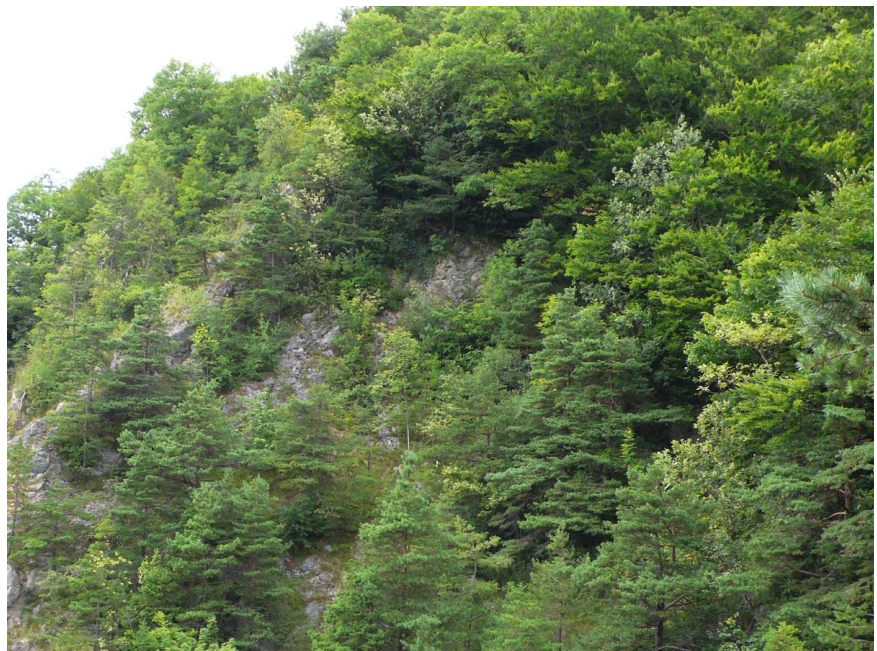
Wertvoll

Schutzziele

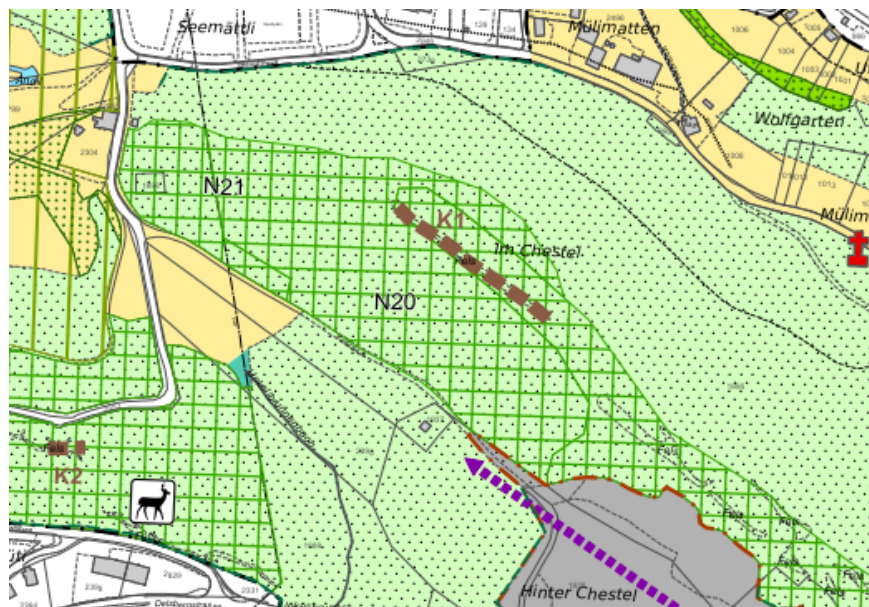
Fördern von Lichtbaumarten und einer artenreichen Krautschicht.

Schutzmassnahmen

Periodische Auflichtungen an Stellen mit hohem Potenzial für die Artenvielfalt.

Foto

Planausschnitt



Nummer**N21**

Objektnummer Inventar: Wa5

Objekt

Lichter Föhrenwald Westflanke Chestel

Parzellennummer/n

1895, 1896

Beschreibung

Sehr lichter Föhrenwald am West-Ende des Chestels mit Beständen des Pfeifengrases (*Molinia arundinacea*) im Unterwuchs. Lebensraum seltener Schmetterlinge wie dem Graubindigen Mohrenfalter (*Erebia aethiops*). Eine knapp eine Hektare messende Fläche wird gezielt offen gehalten und teilweise gemäht. Das Objekt liegt innerhalb des Objekts Nr. 257 «Im Chestel» gemäss Wald-Inventar.

In den Randbereichen ist eine Magerwiesenvegetation mit zahlreichen typischen und auch seltenen Arten ausgebildet: Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*), Feld-Thymian (*Thymus serpyllum*), Kriechendem Hauhechel (*Ononis repens*), Kleiner Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Deutschem Enzian (*Gentiana germanica*). Weitere bemerkenswerte Arten sind Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Berg-Aster (*Aster amellus*) und Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*).

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

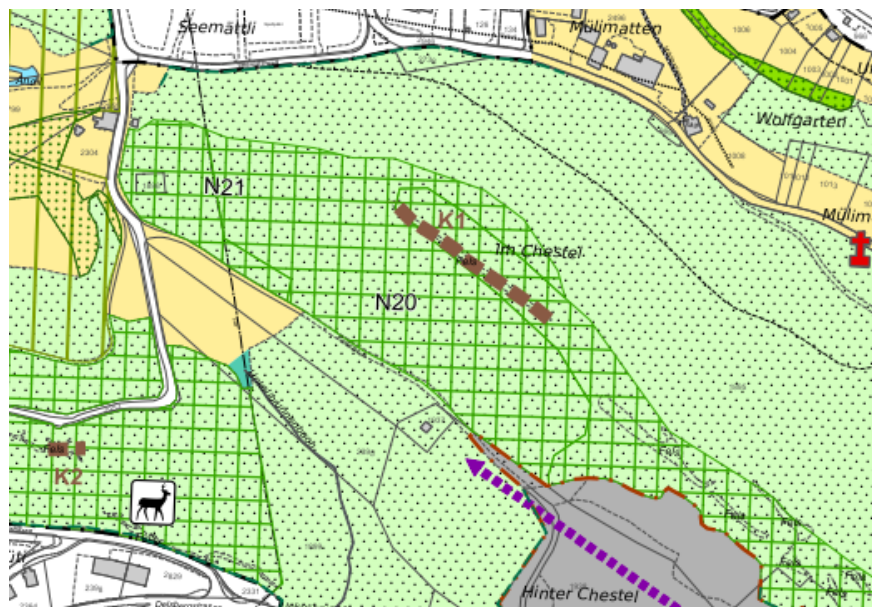
Erhalt der lichten Struktur und artenreichen, mageren Krautschicht.

Schutzmassnahmen

Periodische Auflichtungen an Stellen mit hohem Potenzial für die Artenvielfalt.

Foto

Planausschnitt



Nummer**N22**

Objektnummer Inventar: Wa6

Objekt

Felsiger, lichter Wald nordöstlich Oberrüti

Parzellennummer/n

1899, 2331, 2415, 2685, 2953, 2979

Beschreibung

Steiler Hang im Osten des unteren Hellbergs, zwischen Kantonsstrasse und dem vorangehenden Objekt Wa5 am Chestel. Eingestreut sind wertvolle, teilweise zusätzlich aufgelichtete Felsstandorte, die Lebensraum für spezialisierte Arten bieten, unter anderen für Tagfalter und Reptilien. Bemerkenswerte Pflanzenarten sind beispielsweise Blauer Steinsame (*Buglossoides purpureocaerulea*), eine Waldhyazinthen-Art (*Platanthera* sp.) und Wildobst-Arten. Standort einer alten, markanten Föhre. Die besonnten Flächen im Wald sind für die Vernetzung wärmeliebender Arten zwischen dem Birstal und den höheren Juralagen von Liesberg bedeutend.

Bewertung

Sehr wertvoll

Schutzziele

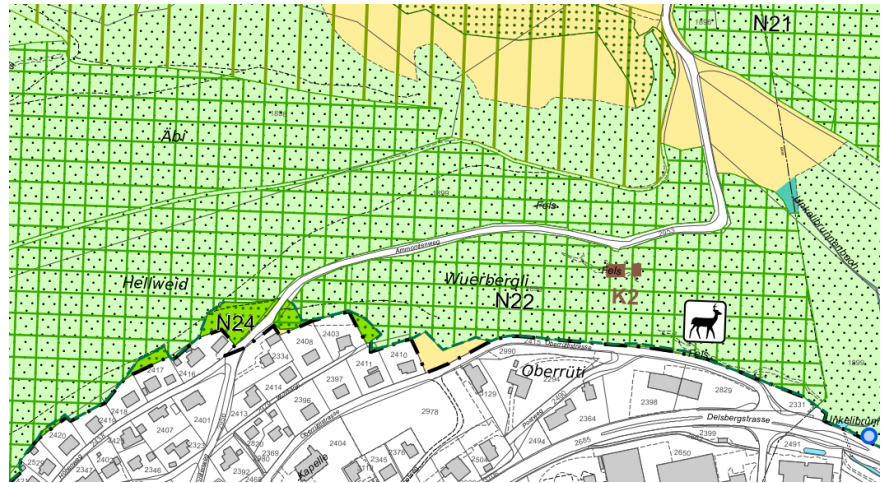
Erhalten und Fördern lichter Baumbestände und besonderer Felsstandorte, Erhalt der Föhre.

Schutzmassnahmen

Periodisches Auslichten.

Foto

Planausschnitt



Nummer**N23**

Objektnummer Inventar: Wa7

Flurname

Lichter Wald Erhollen – Chalchofenberg

Parzellennummer/n

1065, 1066, 1200, 1701, 1704, 1706, 1710, 1713, 1735, 1736, 2464

Beschreibung

Stark aufgelichtete Waldränder und Waldbestände westlich der Erhullen-Weide auf ur-sprünglich als Weide genutzten, erst in den 70er Jahren aufgeforsteten Flächen. Innerhalb des Perimeters sind insgesamt knapp 6 ha Fläche aufgelichtet worden, unter anderem der Waldrand am Hangfuss. Die Beschattung ist gering, weil nur mehr einzelne Föhren und eingestreute Laubbäume einen lockere Baumbestand bilden. In jenen Flächen, die schon vor zwei Jahren aufgewertet wurden, finden sich bereits jetzt etwa 50 typische Arten der Magerwiesen. Sie bieten Lebensraum für seltene und gefährdete Tagfalterarten. Belegt ist die Eiablage des Himmelblauen Bläulings (*Polyommatus bellargus*) und des Feurigen Perlmutterfalters (*Argynnis adippe*). Die derzeit entstehenden, halbschattigen Magerwiesen werden die wertvolle Erhullen-Weide künftig optimal ergänzen. Ferner sind rund 30 alte, eingewachsene Weidbäume wieder freigestellt und damit gerettet worden, darunter ein paar sehr wertvolle Eichen. Ferner wurden seltene Baumarten gepflanzt: Speierling (*Sorbus domestica*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*) und Mispel (*Mespilus germanica*).

Bewertung

Sehr wertvoll

Schutzziele

Erhalten des lichten Baumbestandes und der alten Weidbäume. Fördern von Magerwiesen im Unterwuchs zugunsten von Tagfaltern und anderen Kleintieren.

Schutzmassnahmen

Jährliche Mahd des grasigen Unterwuchses.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N24**

Objektnummer Inventar: Wa8

Objekt

Trockenwarme Wälder Hellberg

Parzellennummer/n

1898, 1899, 1900, 1901, 2416, 2417, 2418, 2420, 2529, 2421, 2422, 2423, 2497, 2953, 2984

Beschreibung

Steile Südhänge des Hellbergs ober- und unterhalb des Hell-Hofes (resp. des Grünlandstreifens zwischen den beiden Steilhängen). Vorkommen naturnaher Laubwälder und artenreicher Waldgesellschaften auf trockenem Schutt. Ganz im Westen des Oberen Hellbergs besteht ein Altholzbestand, der nicht genutzt wird. Das Gebiet beherbergt seltene Baumarten wie Schneeballblättrigen Ahorn (*Acer opalus*), Wildbirne (*Pyrus pyrausta*), Wildapfel (*Malus sylvestris*) und Elsbeere (*Sorbus torminalis*) sowie lokal grössere Eibenbestände (*Taxus baccata*).

Nebst den beiden markanten Felsgebieten sind kleinere Felsbänder, Felsplatten und Schuttstellen an verschiedenen Orten im Hang eingestreut. Sie sind Lebensraum typischer Felspflanzen wie Berg-Gamander (*Teucrium montanum*), Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Wimper-Perlgras (*Melica ciliata*) und Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*). Die Schmetterlinge sind u.a. durch den Weissen Waldportier (*Brintesia circe*) und den Graubindige Mohrenfalter (*Erebia aethiops*) vertreten. Am Westrand des unteren Hellbergs pflanzt sich der seltene Alpenbock (*Rosalia alpina*) fort. Zugunsten all dieser wärmeliebenden Arten werden an wenig wüchsigen Stellen besonnte Standorte mit geringem Baumbestand gezielt gefördert. Diese Flächen sind auch für die Vernetzung wärmebedürftiger Arten zwischen dem Birstal und den höher gelegenen Gebieten bedeutend.

Das Objekt entspricht etwa den beiden Objekten Nr. 246 «Ober Höllberg» und 256 «Unter Höllberg» gemäss Wald-Inventar.

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Fördern offener Wald- und Felslebensräume zugunsten licht- und wärmeliebender Arten, Erhalt der Altholzinsel im Westen des oberen Hellbergs.

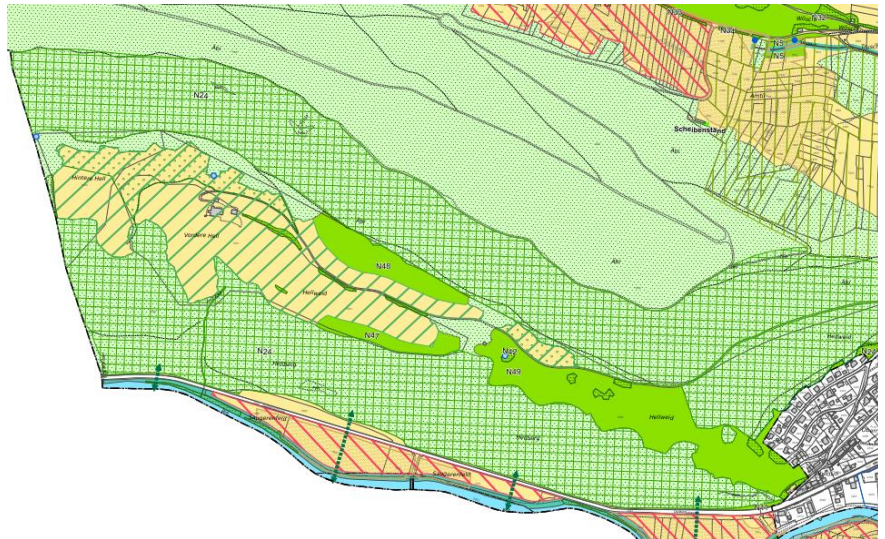
Schutzmassnahmen

Gezieltes Auflichten felsiger und felsschuttreicher Standorte, Freistellen seltener Baumarten. Verhindern des Aufkommens von Neophyten in den Felsen.

Foto



Planausschnitt



Nummer

N25

Objektnummer Inventar: Wa9

Objekt

Hirschzungen-Ahornwald Greifel

Parzellennummer/n

342, 355

Beschreibung

Vorkommen der seltenen Waldgesellschaften Lerchensporn-Ahornwald und Hirschzungen-Ahornwald, mit grösseren Beständen des Märzenglöckchens (*Leucojum vernum*). Entspricht etwa dem Teilobjekt «Greifel» des Objekts Nr. 247 «Meistelberg» gemäss Wald-Inventar.

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt der typischen Waldgesellschaften.

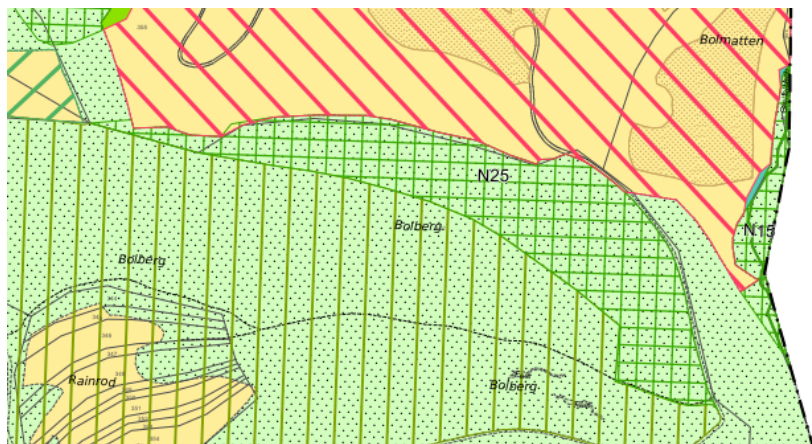
Schutzmassnahmen

Keine Terrainveränderungen, extensive Bewirtschaftung oder gar Nutzungsverzicht.

Foto



Planausschnitt



Objekt

Baumhecke Albach

Parzellennummer/n

5, 340, 1039, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1052, 1068, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1084, 1116, 1131, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1141, 1154, 1155, 1156, 2348, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1184, 1185, 1186, 1249, 1250, 1252, 1253, 1256, 1257, 1304, 2412, 2457

Beschreibung

Landschaftsprägende Baumhecke am unteren Rand der grossen Weide. Das Gehölz besteht aus stattlichen Buchen (*Fagus sylvatica*), Eichen (*Quercus* sp.) und Feldahornen (*Acer campestre*), dazwischen wachsen vielfältige einheimische Gehölze. Der westliche Teil der Baumhecke wurde in den letzten Jahren aufgelichtet, der östliche Teil bisher nicht. Das Gehölz ist Lebensraum des Mittelspechts.

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt der Baumhecke und der ältesten Bäume als Lebensraum des Mittelspechts und als landschaftsprägendes Element.

Schutzmassnahmen

Gelegentliches Auslichten einzelner Abschnitte zugunsten einer höheren Strukturvielfalt, aber Schonen der ältesten Bäume. Jegliche Beweidung ist untersagt.

Foto





Nummer**N27**

Objektnummer Inventar: H2

Objekt

Baumhecke südlich Hof Albach

Parzellennummer/n

1039, 1061, 1066

Beschreibung

Hochwüchsige Hecke, bestehend aus vielfältigen Sträuchern und Bäumen wie z. B. Salweide (*Salix caprea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Süßkirsche (*Prunus avium*) und Weissdorn (*Crataegus* sp.). Am Südrand der Hecke bilden Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und Dost (*Origanum vulgare*) einen schönen Saum. Die Hecke besitzt einen landschaftsprägenden Charakter.

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt der Baumhecke als landschaftsprägendes Element.

Schutzmassnahmen

Gelegentliches gestaffeltes Auslichten der Gehölze im Unterwuchs. Jegliche Beweidung ist untersagt.

Foto

Jermann Ingenieure + Geometer AG



Nummer

N28

Objektnummer Inventar: H3

Objekt

Waldrand Stutzweg

Parzellennummer/n

1067

Beschreibung

Aufgelichteter Waldrand mit einer grossen Vielfalt an einheimischen Gehölzen wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Wolliger und Gemeiner Schneeball (*Viburnum lantana* und *V. opulus*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und vielen mehr. Zum Weg hin ist ein schöner grasiger Saum mit Dost (*Origanum vulgare*) ausgebildet. Der Waldrand ist Lebensraum der gefährdeten Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt der offenen Waldrandstruktur und des grasigen Saumes.

Schutzmassnahmen

Gelegentliches Auslichten der Gehölze, Erhalt des Saumes durch Wegrandpflege.

Foto



Planausschnitt



Nummer

N29

Objektnummer Inventar: H4

Objekt

Feldgehölze im Gebiet Ebeni

Parzellennummer/n

340, 1084, 1116, 2658

Beschreibung

Gruppe von drei landschaftsprägenden Gehölzen. Zwei Teilobjekte besitzen einen natürlichen Baumbestand aus Esche, Feldahorn, Hainbuche und anderen. Das dritte Teilobjekt besteht aus einer gepflanzten Gruppe von zwei alten und einer jungen Linde vor der kleinen Kapelle.

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt der landschaftsprägenden Gehölze.

Schutzmassnahmen

Gelegentliches Auslichten der Gehölze, wenn möglich Entwickeln eines blütenreichen Krautsaumes.

Foto



Planausschnitt



Nummer

N30

Objektnummer Inventar: H5

Objekt

Feldgehölze östlich Ebeni

Parzellennummer/n

5, 1170, 1171, 1176, 1177, 1178, 1187

Beschreibung

Zwei landschaftsprägende Feldgehölze mit alten Eschen. Im Gehölz an der Wegkreuzung wächst zudem eine alte Linde.

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt der landschaftsprägenden Gehölze.

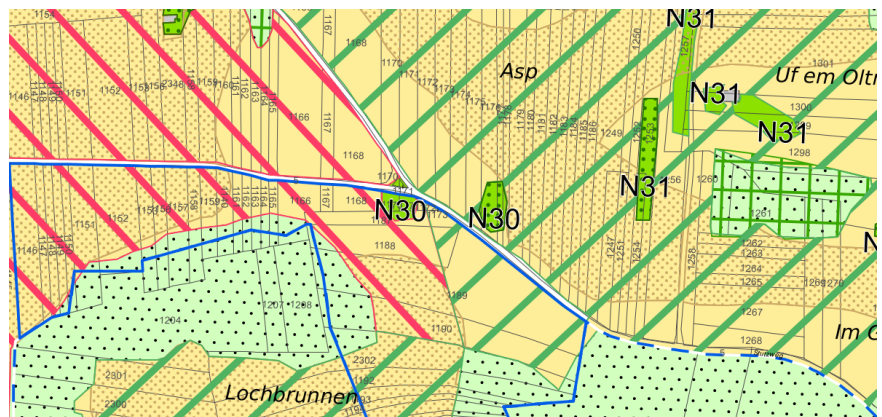
Schutzmassnahmen

Erhalt der Gehölze, wenn möglich Entwickeln eines blütenreichen Krautsaumes entlang bzw. um die Gehölze herum.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N31**

Objektnummer Inventar: H6

Objekt

Feldgehölze nördlich Grundköppli

Parzellennummer/n

1253, 1254, 1257, 1260, 1261, 1262, 1269, 1270, 1271, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1307, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1381, 1382, 1383, 1384

Beschreibung

Komplex aus mehreren landschaftsprägenden Feldgehölzen, mit altem Bestand an Eschen und Eichen. Im Unterwuchs findet sich eine vielfältige Strauchschicht aus Roter Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Gemeinem Schneeball (*Viburnum opulus*), Weissdorn (*Crataegus* sp.) und anderen Sträuchern.

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

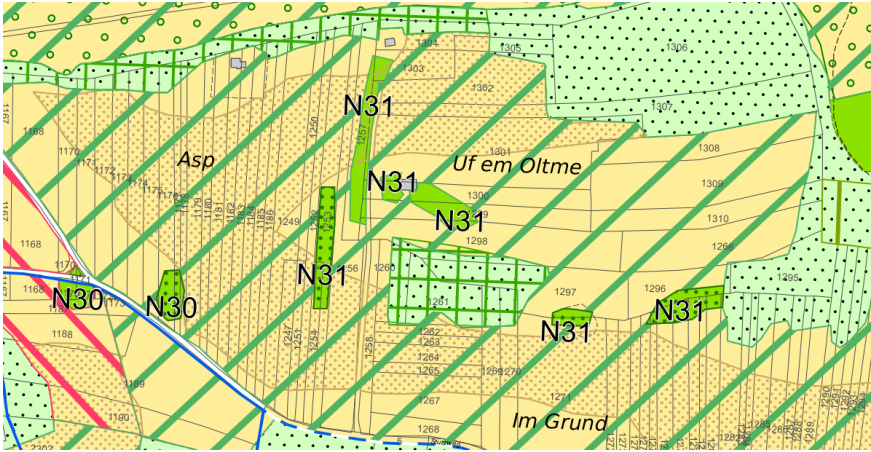
Erhalt der landschaftsprägenden Gehölze.

Schutzmassnahmen

Erhalt der Gehölze, wenn möglich Entwickeln eines blütenreichen Krautsaumes entlang bzw. um die Gehölze herum. Jegliche Beweidung ist untersagt.

Foto

Planausschnitt



Nummer**N32**

Objektnummer Inventar: H7

Objekt

Hecke Zufahrt Schiessstand

Parzellennummer/n

1066, 1433

Beschreibung

Hecke entlang der Zufahrt zum Schiessstand. Die Hecke unterhalb der Strasse wird von Schlehe (*Prunus spinosa*), Weissdorn (*Crataegus* sp.), Feldahorn (*Acer campestre*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) gebildet. Oberhalb des Weges besteht sie überwiegend aus Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt der Hecke beidseitig des Weges, Verhindern einer Entwicklung zur Baumhecke.

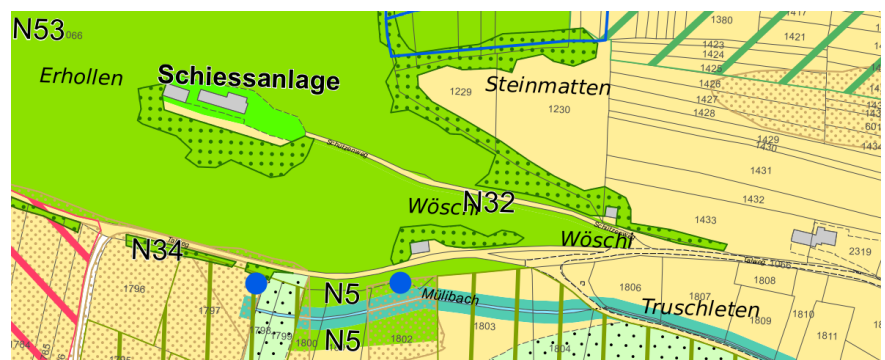
Schutzmassnahmen

Gelegentliches Auslichten der Gehölze, Entfernen schnell wachsender, hoher Bäume. Jegliche Beweidung ist untersagt.

Foto



Planausschnitt

**Nummer****N33**

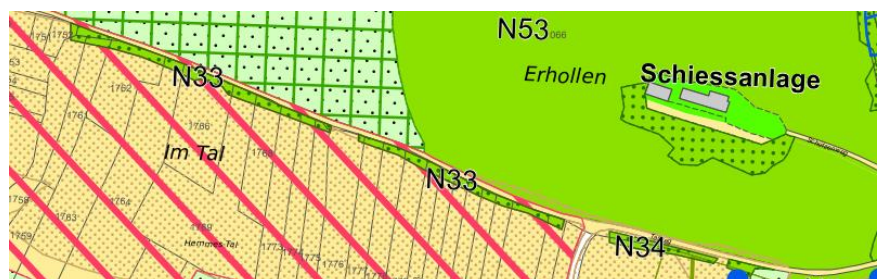
Objektnummer Inventar: H8

Objekt	Baumhecke Erhollen
Parzellennummer/n	1066, 1678, 1679, 1752, 1758, 1761, 1762, 1764, 1766, 1768, 1769, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787
Beschreibung	Lichte Baumhecke mit alten Feldahorn- (<i>Acer campestre</i>) und Walnuss-Bäumen (<i>Juglans regia</i>). Im Unterwuchs Haselgebüsche (<i>Corylus avellana</i>). Die Hecke schliesst direkt an die Eingriffsflächen im Objekt «Erhollen, Liesberg» an, welches im Rahmen des Projekts «Tagfalterschutz Baselland» als Vorranggebiet ausgeschieden wurde.
Bewertung	Bemerkenswert
Schutzziele	Erhalt einer Baumhecke aus einzelnen, aber nicht zu dicht stehenden Bäumen (Beschattung des angrenzenden lichten Waldrandes vermeiden).
Schutzmassnahmen	Gelegentliches Auslichten der Gehölze im Unterwuchs.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N34**

Objektnummer Inventar: H9

Objekt

Weissdornhecke Erhollen

Parzellennummer/n

1066, 1796, 1797

Beschreibung

Hecke bestehend aus alten Weissdorn-Sträuchern (*Crataegus* sp.). Es handelt sich um sehr schöne, alte Weissdorne. Die Hecke setzt sich innerhalb des kantonalen Naturschutz-gebietes «Andil» nach Osten fort.

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt der Weissdornhecke.

Schutzmassnahmen

Pflege der Weissdornhecke, Ersetzen abgehender Weissdorne. Jegliche Beweidung ist untersagt.

Foto



Planausschnitt

**Nummer****N35**

Objektnummer Inventar: H11

Objekt	Feldgehölze südlich Oltme
Parzellennummer/n	545, 546, 547, 1579, 1580, 1583, 1585, 1586, 1587, 1641
Beschreibung	Zwei landschaftsprägende Feldgehölze, mit altem Baumbestand aus Esche, Buche, Feldahorn und weiteren Gehölzarten. Das Gehölz westlich des Weidhofwegs liegt an einer Steilkante, das östliche Teilobjekt ist dem Wald vorgelagert.
Bewertung	Bemerkenswert
Schutzziele	Gelegentliches Auslichten der Gehölze.
Schutzmassnahmen	Erhalt der Gehölze.

Foto



Planausschnitt



Nummer

N36

Objektnummer Inventar: H12

Objekt	Hecke Weidhofweg
Parzellennummer/n	135, 151, 340, 538, 540543, 544, 616, 618, 620, 734, 735, 1580, 1587, 1590, 1591, 1592, 1593, 1642, 1643, 2460, 2540, 2552, 2750
Beschreibung	Lebhag aus einheimischen Gehölzen wie Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) und Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), teilweise begleitet von hochstämmigen Apfel- und Walnussbäumen. Bedeutende Landschaftsstruktur.
Bewertung	Bemerkenswert
Schutzziele	Erhalt des Lebhags und des charakteristischen Baumbesatz.
Schutzmassnahmen	Pflege des Lebhags und des Baumbesatzes. Jegliche Beweidung ist untersagt.

Foto



Planausschnitt



Nummer

N37

Objektnummer Inventar: H13

Objekt

Feldgehölze Fiecht

Parzellennummer/n

425, 426, 441, 442, 443, 444, 446, 449, 524, 525, 565, 566, 567, 568, 573, 579, 580, 583, 585, 594, 662

Beschreibung

Mosaik aus mehreren kleinen Feldgehölzen. Die Gehölze prägen die kleine Landschaftskammer stark. Sie werden von Eiche, Esche, Salweide, Buche und anderen Bäumen gebildet. Im Unterwuchs wachsen verschiedene Straucharten (Feldahorn, Schlehe, Weissdorn, etc.).

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt des landschaftsprägenden Gehölzmosaiks.

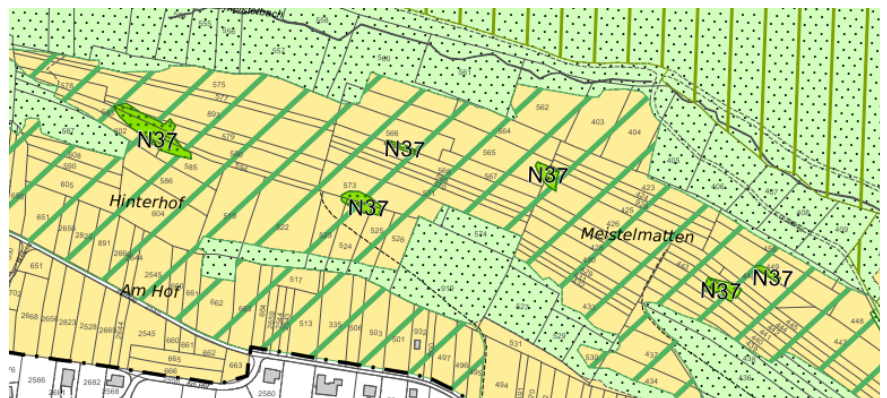
Schutzmassnahmen

Gelegentliches Auslichten der Gehölze.

Foto



Planausschnitt



Nummer

N38

Objektnummer Inventar: H14

Objekt

Feldgehölz Liesbergweid

Parzellennummer/n

340

Beschreibung

Landschaftsprägendes Feldgehölz unterhalb der Liesbergweid.
Aufgrund der Beweidung fehlt eine Strauchschicht im Unterwuchs.

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt des landschaftsprägenden Gehölzes..

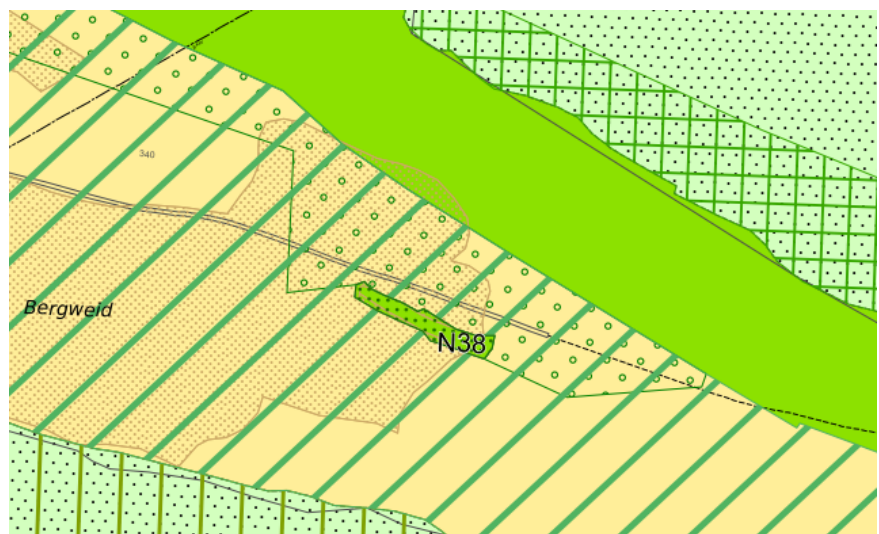
Schutzmassnahmen

Fördern eines Krautsaums. Jegliche Beweidung ist untersagt.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N39**

Objektnummer Inventar: H15

Objekt

Feldgehölz Greifelweid

Parzellennummer/n

355

Beschreibung

Landschaftsprägendes Feldgehölz auf flachgründigem, steinigem Untergrund mit natürlichem Baumbestand aus Linde, Föhre, Eiche, Birke, Süsskirsche, Espe und anderen Bäumen und Sträuchern.

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt des landschaftsprägenden Gehölzes.

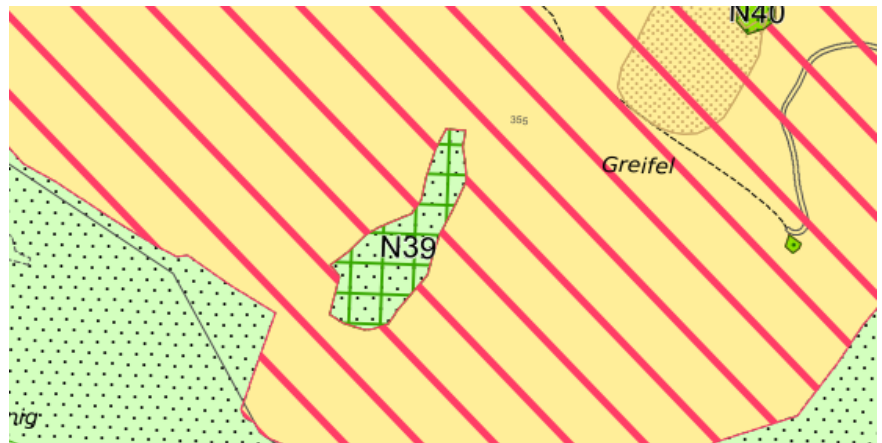
Schutzmassnahmen

Gelegentliches Auslichten des Bestandes, Verhindern der Entwicklung zu einer Baumhecke. Fördern eines extensiven Krautsaumes. Jegliche Beweidung ist untersagt.

Foto



Planausschnitt

**Nummer****N40**

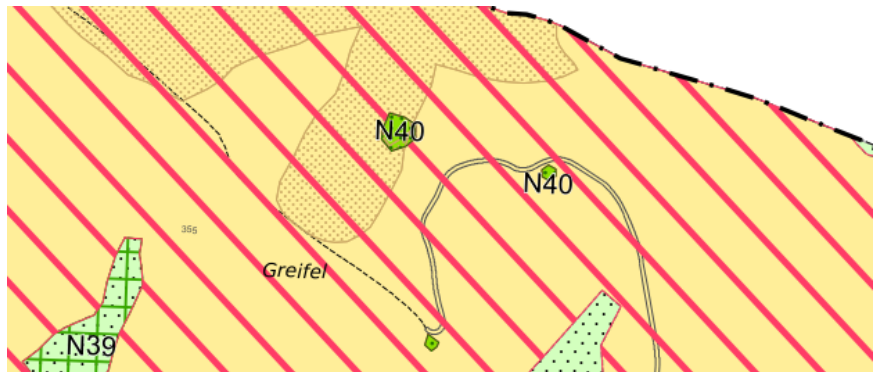
Objektnummer Inventar: H16

Objekt	Gebüschinseln Greifelweid
Parzellennummer/n	355
Beschreibung	Zwei Feldgebüsche in einem Acker und im Grenzbereich einer Fettweide stehend. Das westlichere Gehölz beherbergt nebst grossen Haseln und Süsskirschen einen imposanten, hohen Weissdorn. Das östlichere Gehölz weist u.a. ältere Schlehen auf. Beide Gehölze dienen dem Turmfalken als Ansitz für die Jagd.
Bewertung	Bemerkenswert
Schutzziele	Erhalt der beiden Gebüsche, insbesondere des Weissdorns und der älteren Schlehen.
Schutzmassnahmen	Gelegentliches Auslichten und Niedrighalten. Fördern eines extensiven Saumes. Jegliche Beweidung ist untersagt.

Foto



Planausschnitt



Nummer

N41

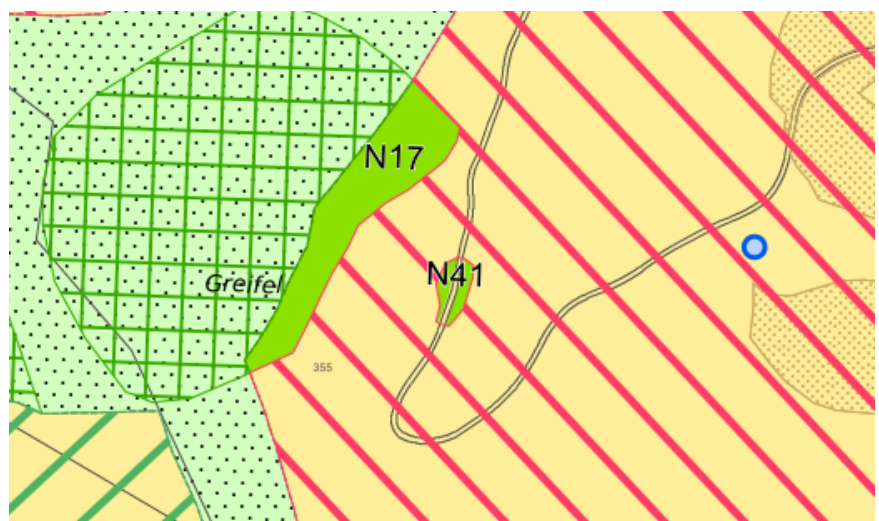
Objektnummer Inventar: H17

Objekt	Feldgehölz oberhalb Greifelhof
Parzellennummer/n	355
Beschreibung	Feldgehölz im Bereich der Weide westlich des Gräifelhofs, welches sich insbesondere durch vier schöne, mächtige Linden und einer Esche auszeichnet
Bewertung	Bemerkenswert
Schutzziele	Erhalt der alten Bäume.
Schutzmassnahmen	Schonen der alten Bäume, insbesondere der Linden. Abgehende Linden sind in Rücksprache mit dem Gemeinderat zu ersetzen.

Foto



Planausschnitt



Nummer

N42

Objektnummer Inventar: H18

Objekt

Feldgehölz östlich Hellweid

Parzellennummer/n

1899

Beschreibung

Feldgehölz im westlichen Randbereich der grossen Hellweide, welches geprägt ist durch je eine schöne und mächtige Buche bzw. Esche.

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt der Buche und der Esche

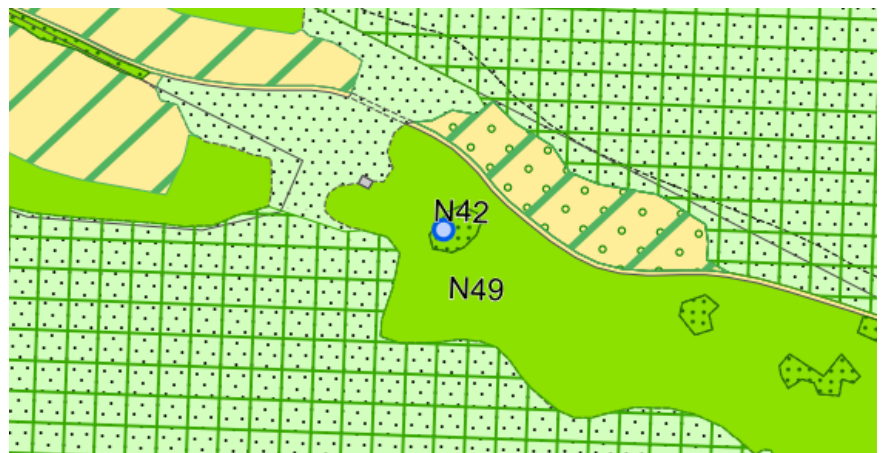
Schutzmassnahmen

Schonen der Bäume.

Foto



Planausschnitt



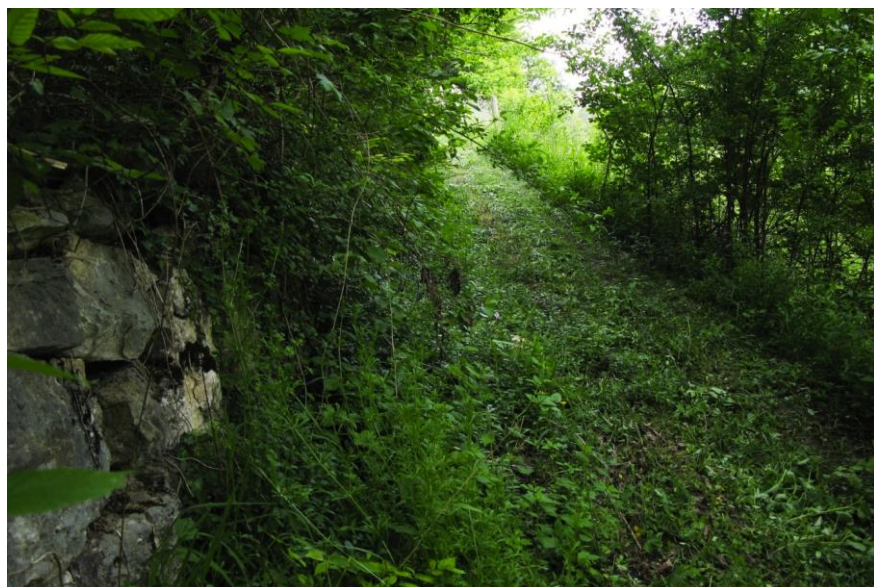
Nummer

N43

Objektnummer Inventar: H19

Objekt	Waldrand und Trockenmauer Uf der Platten
Parzellennummer/n	887
Beschreibung	Teils eingewachsene Trockenmauer am Waldrand, mit vorgelagerter Schlehenhecke. Lebensraum von licht- und wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten, u.a. der Mauer-eidechse und weiteren Reptilienarten. Ganz in der Nähe wurde der Hirschkäfer nachgewiesen. Das Objekt ist aufgrund seiner Lage als Trittstein zwischen Lebensräumen im Talgrund und solchen im Bereich von Liesberg Dorf von Bedeutung
Bewertung	Wertvoll
Schutzziele	Erhalt der Trockenmauer, Fördern eines strukturreichen Waldrands und von Kleinstrukturen (v.a. Totholz und Asthaufen). Es besteht ein Projekt zur Sanierung der Trockenmauer.
Schutzmassnahmen	Regelmässige Pflege des Waldrands und der Hecken, Freistellen von Trockenmauer und Kleinstrukturen. Jegliche Beweidung ist untersagt.

Foto



Planausschnitt



Nummer

N44

Objektnummer Inventar: H20

Objekt

Baumhecke Vordere Rohrberg

Parzellennummer/n

2267

Beschreibung

Lückige Baumhecke mit Birken, Linden, Eschen, Feldahorn und weiteren Gehölzarten. Im Unterwuchs mehr oder wenige dichte Bestände von Gemeinem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* aggr.). Die Hecke liegt im nördlichen Randbereich einer Rinderweide südlich des Hofes «Vordere Rohrberg».

Bewertung

Bemerkenswert

Schutzziele

Erhalt der Baumhecke.

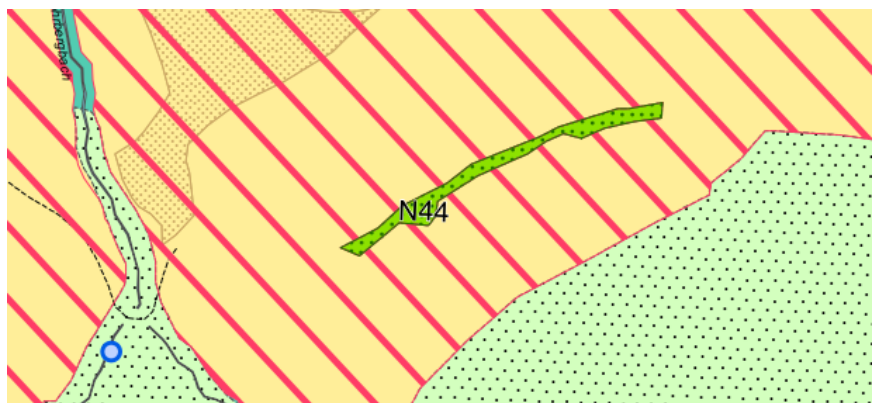
Schutzmassnahmen

Gelegentliches Zurückschneiden von aufkommendem Hasel im Unterwuchs.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N45**

Objektnummer Inventar: F4

Objekt

Quellflur und Bächlein Liesberg-Station

Parzellennummer/n

1031, 2447

Beschreibung

Wenig beschattete Quellflur im Bereich einer gefassten Quelle (Müscherlig-Brünnli) und der baumfreien Leitungstrasse. Der Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*) bildet einen grossen Bestand. Die Vegetation weist im Weiteren charakteristische Arten feuchter Hochstaudenfluren auf, beispielsweise Kohldistel (*Cirsium oleraceum*) und Brustwurz (*Angelica sylvestris*). Die Quellflur mündet in einen kleinen Bach, welcher ein potentieller Entwicklungsort der Larven des Feuersalamanders ist. Zudem bieten Quellflur und Bächlein möglicherweise Lebensraum für Quelljungfer-Arten (*Cordulegaster* sp.).

Bewertung

Wertvoll

Schutzziele

Erhalt der Quellflur und des kleinen Baches.

Schutzmassnahmen

Gelegentliches Auslichten der Quellflur und des Bächleins.

Foto



Planausschnitt



Nummer**N46****Objekt**

Albach Goben

Parzellennummer/n

340

Beschreibung

Extensive Weide im eidgenössischen Inventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW). Die Zuständigkeit obliegt dem Kanton.

Seit 1989 auf Basis kantonaler Verträge bewirtschaftet.

Vorranggebiet Tagfalterschutz BL Nr. 03 Bergweid.

Schutzziele

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive, auf die Schutzziele ausgerichtete Beweidung. Förderung und Erhalt der Dornbüsche (Wacholder). Erhalt und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna.

Schutzmassnahmen

Keine Düngung; offenhalten (Verbuschung, Verbrachung vermeiden); extensive, auf die Schutzziele ausgerichtete Beweidung; keine Terrainveränderungen; keine Ablagerungen, Depots etc.; Pflege gemäss Vorgaben des TWW-Objektes (nach Grundsätzen der TWW-Verordnung des Bundes, TWW SR 451.37; vgl. auch Beschreibung in den TWW-Objektblättern).

Planausschnitt

Nummer**N47**

Objekt

Hell untere Wiese

Parzellennummer/n

1899

Beschreibung

Extensive Wiese im eidgenössischen Inventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW). Die Zuständigkeit obliegt dem Kanton.

Seit 1989 auf Basis kantonaler Verträge bewirtschaftet.

Schutzziele

Erhalt der der extensiven Wiese. Erhalt und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna.

Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive, auf die Schutzziele ausgerichtete Beweidung; keine Düngung; offenhalten (Verbuschung, Verbrachung vermeiden); keine Terrainveränderungen; keine Ablagerungen, Depots etc.; Pflege gemäss Vorgaben des TWW-Objektes (nach Grundsätzen der TWW-Verordnung des Bundes, TWW SR 451.37; vgl. auch Beschreibung in den TWW-Objektblättern).

Planausschnitt



Nummer**N48****Objekt**

Hellweid oben

Parzellennummer/n

1899

Beschreibung

Extensive Weide im eidgenössischen Inventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW). Die Zuständigkeit obliegt dem Kanton.

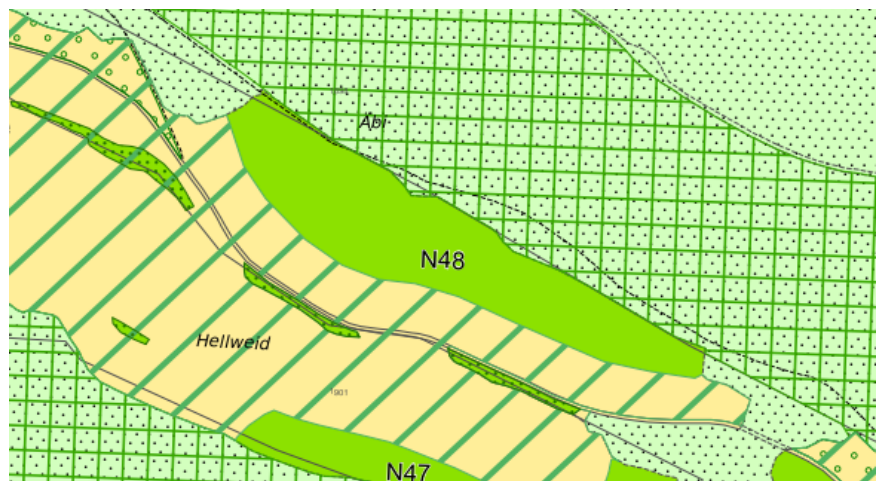
Seit 1989 auf Basis kantonaler Verträge bewirtschaftet.

Schutzziele

Erhalt der der extensiven Weide. Erhalt und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna.

Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive, auf die Schutzziele ausgerichtete Beweidung; keine Düngung; offenhalten (Verbuschung, Verbrachung vermeiden); keine Terrainveränderungen; keine Ablagerungen, Depots etc.; Pflege gemäss Vorgaben des TWW-Objektes (nach Grundsätzen der TWW-Verordnung des Bundes, TWW SR 451.37; vgl. auch Beschreibung in den TWW-Objektblättern).

Planausschnitt

Nummer**N49****Objekt**

Hellweid unten

Parzellennummer/n

1889

Beschreibung

Extensive Wiese und Weide im eidgenössischen Inventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW). Die Zuständigkeit obliegt dem Kanton.

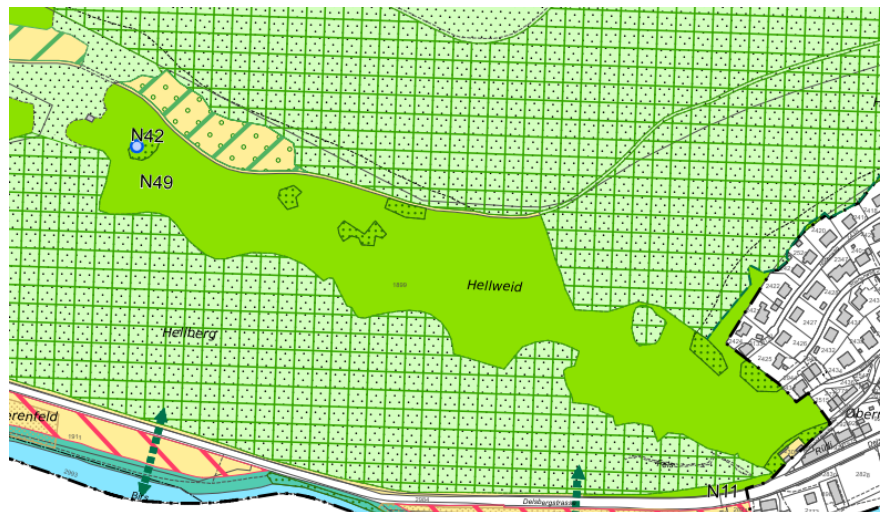
Das Gebiet teilt sich in drei Vertragsflächen auf, welche 1989 resp. 1994 resp. 2013 auf Basis kantonaler Verträge bewirtschaftet werden.

Schutzziele

Erhalt der der extensiven Wiesen und Weiden. Erhalt und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna.

Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive, auf die Schutzziele ausgerichtete Beweidung; keine Düngung; offenhalten (Verbuschung, Verbrachung vermeiden); keine Terrainveränderungen; keine Ablagerungen, Depots etc.; Pflege gemäss Vorgaben des TWW-Objektes (nach Grundsätzen der TWW-Verordnung des Bundes, TWW SR 451.37; vgl. auch Beschreibung in den TWW-Objektblättern).

Planausschnitt

Nummer**N50****Objekt**

Oltme

Parzellennummer/n

340

Beschreibung

Extensive Weide im eidgenössischen Inventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW). Die Zuständigkeit obliegt dem Kanton.

Seit 1989 auf Basis kantonaler Verträge bewirtschaftet.

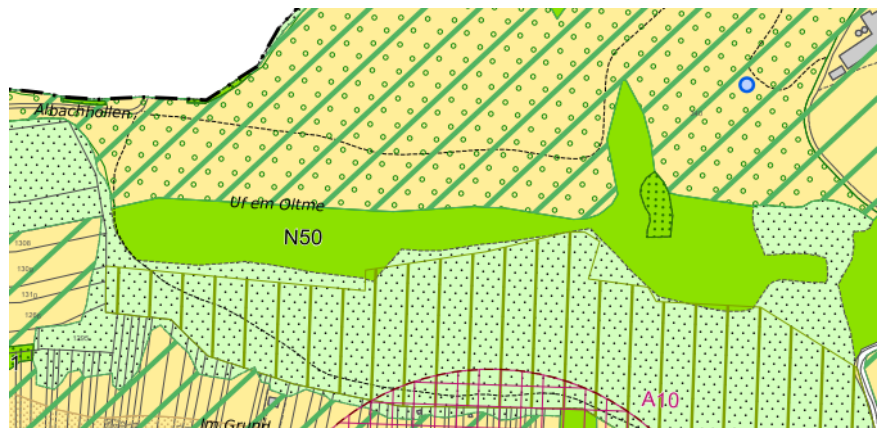
Vorranggebiet Tagfalterschutz BL Nr. 04 Oltme – Liesbergweide.

Schutzziele

Erhalt der der extensiven Weiden. Förderung und Erhalt der Dornbüsche. Erhalt und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna.

Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive, auf die Schutzziele ausgerichtete Beweidung, keine Düngung; offenhalten (Verbuschung, Verbrachung vermeiden); keine Terrainveränderungen; keine Ablagerungen, Depots etc.; Pflege gemäss Vorgaben des TWW-Objektes (nach Grundsätzen der TWW-Verordnung des Bundes, TWW SR 451.37; vgl. auch Beschreibung in den TWW-Objektblättern).

Planausschnitt

Nummer**N51**

Objekt

Räschberg

Parzellennummer/n

340

Beschreibung

Extensive Weide im eidgenössischen Inventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW). Die Zuständigkeit obliegt dem Kanton.

Seit 1989 auf Basis kantonaler Verträge bewirtschaftet.

Vorranggebiet Tagfalterschutz BL Nr. 04 Oltme - Liesbergweide

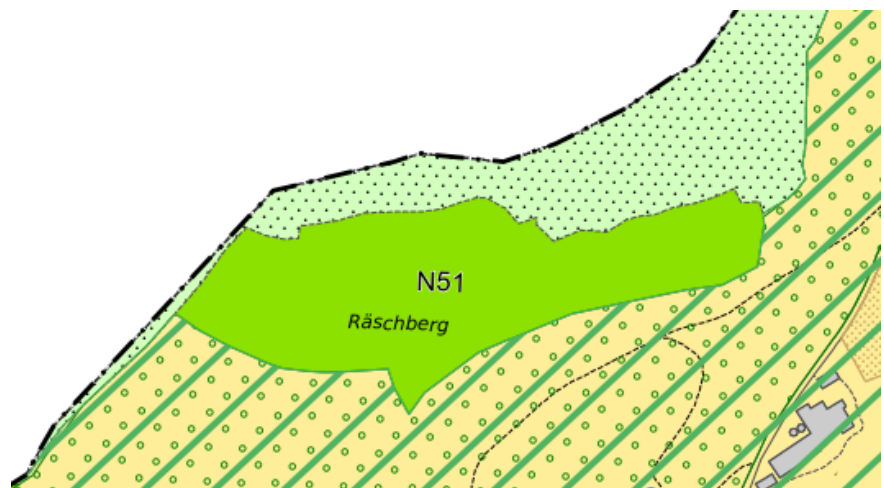
Schutzziele

Erhalt der der extensiven Weiden. Förderung und Erhalt der Dornbüsche. Erhalt und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna.

Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive, auf die Schutzziele ausgerichtete Beweidung; keine Düngung; offenhalten (Verbuschung, Verbrachung vermeiden); keine Terrainveränderungen; keine Ablagerungen, Depots etc.; Pflege gemäss Vorgaben des TWW-Objektes (nach Grundsätzen der TWW-Verordnung des Bundes, TWW SR 451.37; vgl. auch Beschreibung in den TWW-Objektblättern).

Planausschnitt



Nummer**N52****Objekt****Bergweid****Parzellennummer/n**

340, 341

Beschreibung

Extensive Wiesen und Weiden im eidgenössischen Inventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW). Die Zuständigkeit obliegt dem Kanton.

Das Gebiet teilt sich in zwei Vertragsflächen auf, welche 2009 resp. 2010 auf Basis kantonaler Verträge bewirtschaftet werden.

Vorranggebiet Tagfalterschutz BL Nr. 04 Oltme – Liesbergweide.

Schutzziele

Erhalt der der extensiven Wiesen und Weiden. Erhalt und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna.

Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive, auf die Schutzziele ausgerichtete Beweidung; keine Düngung; offenhalten (Verbuschung, Verbrachung vermeiden); keine Terrainveränderungen; keine Ablagerungen, Depots etc.; Pflege gemäss Vorgaben des TWW-Objektes (nach Grundsätzen der TWW-Verordnung des Bundes, TWW SR 451.37; vgl. auch Beschreibung in den TWW-Objektblättern).

Planausschnitt

Nummer**N53****Objekt**

Erhollen

Parzellennummer/n

1066, 1229, 1230, 1429, 1430, 1431, 1432

Beschreibung

Die Weide ist im eidgenössischen Inventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW). Die Zuständigkeit obliegt dem Kanton.

Ein Teil des Naturschutzgebietes wird seit 1989 auf Basis kantonaler Verträge bewirtschaftet.

Vorranggebiet Tagfalterschutz BL Nr. 02 Erhollen.

Schutzziele

Erhalt der der extensiven Weide. Wacholder erhalten und fördern. Erhalt und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna.

Schutzmassnahmen

Sicherstellen der Bewirtschaftung durch extensive, auf die Schutzziele ausgerichtete Beweidung; keine Düngung; offenhalten (Verbuschung, Verbrachung vermeiden); keine Terrainveränderungen; keine Ablagerungen, Depots etc.; Pflege gemäss Vorgaben des TWW-Objektes (nach Grundsätzen der TWW-Verordnung des Bundes, TWW SR 451.37; vgl. auch Beschreibung in den TWW-Objektblättern).

Planausschnitt